



Sport in Baden-Württemberg

Landessportplan 2023/2024



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

I.	Sport in Baden-Württemberg	3
2.	Sportförderung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	4
2.1	Solidarpakt Sport	4
2.2	Handlungsfeld Schulsport und Frühkindliche Bildung	9
2.3	Handlungsfeld Leistungssport	22
2.4	Handlungsfeld Outdoor-Sport	26
2.5	Besondere Veranstaltungen	27
3.	Sportförderung außerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	28
3.1	Förderung des Sports mit von Drogen abhängigen und gefährdeten jungen Gefangenen	28
3.2	Förderung der Luftfahrt	29
3.3	Hochschulsport	29
3.4	Spitzensportförderung der Polizei in Baden-Württemberg	30
3.5	Partnerbetriebe des Spitzensports	30
II.	Planungen und Perspektiven	31
III.	Aufgliederung der Mittel des 29. Landessportplans Baden-Württemberg 2023 und 2024	34
IV.	Auszug aus dem Einzelplan 04	35

I. Sport in Baden-Württemberg

Sport in seiner Vielfalt ist in unserer Gesellschaft von enormer Bedeutung. Für einen Großteil der Bevölkerung gehören Sport und Bewegung zu einem gesundheitsbewussten Lebensalltag. Denn nahezu jeder Mensch kann Sport betreiben, ganz gleich ob als Hobby- oder Leistungssportler, ob vereinsgebunden oder individuell. Die positiven Wirkungen des Sports für die Gesundheit des Einzelnen sind unbestritten. Sport ist darüber hinaus jedoch viel mehr, er ist durch seine Werte und Normen wichtig für die Entwicklung und Weiterbildung der Persönlichkeit. Denn die über den Sport vermittelten Werte und Normen prägen den Einzelnen und haben damit positive Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben. Gemeinsames Sporttreiben schafft darüber hinaus ein Zusammengehörigkeitsgefühl – kulturelle, soziale, altersbedingte oder auch sprachliche Grenzen spielen dabei keine Rolle. Wie wichtig dieses Zusammengehörigkeitsgefühl für die Gesellschaft ist, hat sich in den vergangenen, von der Pandemie aber auch von den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine geprägten Jahren, besonders gezeigt.

Vor dem Hintergrund, dass man in keiner anderen Einrichtung alle Kinder und Jugendliche einer Altersstufe erreichen kann, spielen Sport und Bewegung in Schule und Kindertageseinrichtung eine herausragende Rolle. Denn Sport ist nicht nur der gesundheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen förderlich, er macht sie darüber hinaus auch selbstbewusster, kooperativer und leistungsstärker. Daher kommt dem Sport als Unterrichtsfach eine große Bedeutung bei der ganzheitlichen Persönlichkeitsbildung zu. Haltungen wie Fairness, Toleranz,

Teamgeist, Mitverantwortung und Leistungsbereitschaft werden gefördert. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler zu motivieren, Sport und Bewegung in ihren Lebensalltag zu integrieren. Um Schulen und Kindertageseinrichtungen mit dem sozialen Umfeld zu verbinden, spielen insbesondere die Kooperationen mit den gemeinnützigen Sportorganisationen eine wichtige Rolle. Hierfür stellt das Kultusministerium über das Programm „Kooperation Schule/Kindertageseinrichtung und Sportverein“, das „Freiwillige Soziale Jahr Sport und Schule“ (FSJ Sport und Schule) sowie über andere Programme erhebliche finanzielle Mittel bereit.

Der Sport kann seine gesellschaftliche Wirkung nur entfalten, wenn gute Rahmenbedingungen vorliegen. Um die Bedeutung des Sports zu unterstreichen, unterstützt das Land Baden-Württemberg den organisierten Sport seit vielen Jahren in einer bundesweit nahezu einmaligen Größenordnung. Der seit 2007 bestehende Solidarpakt Sport wurde ab 2022 für weitere fünf Jahre verlängert. Einen besonderen Schwerpunkt innerhalb des jetzigen Solidarpakts Sports IV bildet hierbei ein zusätzlicher Fördertopf zum Abbau des Antragsstaus im Vereinssportstättenbau in den Jahren 2022 und 2023.

Der vorliegende 29. Landessportplan informiert über die gesamte Bandbreite des Engagements des Kultusministeriums sowie anderer Ministerien für den Sport im Land. Er dient auch als Nachschlagewerk für alle, die auf wenigen Seiten das Wesentliche und Aktuelle über die Förderung des Schul-, Breiten- und Leistungssports in Baden-Württemberg erfahren möchten.

2. SPORTFÖRDERUNG IM GESCHÄFTSBEREICH DES MINISTERIUMS FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

2.1 Solidarpakt Sport

Die Landesregierung hat aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports und zur Sicherung der finanziellen Grundlagen den seit 2007 bestehenden Solidarpakt Sport mit dem Landessportverband Baden-Württemberg für den Zeitraum 2022 bis 2026 fortgeschrieben. Dem Sport wurde dadurch, vorbehaltlich der erforderlichen Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers, weiterhin eine verlässliche Förderung zugesichert. Auf der Grundlage des 2021 erreichten Fördervolumens von jährlich rd. 87 Mio. Euro wurde der Solidarpakt strukturell um kumulativ 90 Mio. Euro erhöht. Für den Abbau des Antragsstaus im Vereinssportstättenbau sind zusätzlich einmalig 40 Mio. Euro vorgesehen, die 2022 und 2023 mit jeweils 20 Mio. Euro im Haushalt verankert werden.

Aus der Vereinbarung zwischen dem Landessportverband und dem Land Baden-Württemberg vom 25. Februar 2021 ergeben sich für die einzelnen Jahre der Laufzeit des fortgeführten Solidarpakts folgende Fördersummen (ohne Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds):

2022:	124,9636 Mio. Euro,
2023:	124,9490 Mio. Euro,
2024:	104,9490 Mio. Euro,
2025:	104,9490 Mio. Euro,
2026:	104,9490 Mio. Euro.

Darüber hinaus ist in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 für die Förderung des kommunalen Sportstättenbaus aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds jeweils ein Programmvolumen von 17 Mio. Euro vorgesehen. Im Rahmen der Mittelverteilung nach den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes wird sich die Landesregierung in künftigen Jahren für eine Erhöhung des Budgets einsetzen.

Außerdem wird in den kommenden Jahren durch das Kultusministerium und den Landessportverband gemeinsam der Bedarf an überregional bedeutsamen Sportstätten ermittelt. Vorgesehen ist, die erhobenen Förderbedarfe in die jeweiligen Haushaltsberatungen einzubringen.

2.1.1 FÖRDERUNG DES BREITEN- UND FREIZEITSPORTS (KAP. 0460 TIT. GR. 71)

Innerhalb der Förderung des Breiten- und Freizeitsports stellen die bei Tit. 684 71 veranschlagten Zuschüsse in Höhe von jährlich rd. 42 Mio. Euro für die laufenden Zwecke des Vereinssports weiterhin den Schwerpunkt der Förderung dar.

Wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Übungs- und Trainingsbetrieb im Verein ist die engagierte Mitarbeit qualifizierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Die Ausgaben für die Aus- und Fortbil-



derung sowie Zuschüsse für die Beschäftigung von lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern sind deshalb nicht nur zahlenmäßig eine der wichtigsten Positionen des Sporthaushalts. Sie sind zugleich ein wesentlicher Bestandteil der Ehrenamtsförderung des Landes. Jährlich werden hierfür rd. 25 Mio. Euro eingesetzt.

Der Regelzuschuss für nebenberufliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter beträgt 2,50 Euro pro Stunde. Pro Person und Kalenderjahr können in einem Verein höchstens 200 Stunden gefördert werden. Seit 2017 werden zusätzlich auch lizenzierte Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter gefördert. Insgesamt profitieren hiervon unmittelbar jährlich rd. 50.000 Personen.

Aus den veranschlagten Mitteln des Breiten- und Freizeitsports erhalten der Landessportverband, die drei Sportbünde sowie die Sportfachverbände zur Erledigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben institutionelle Zuschüsse in Höhe von insgesamt jährlich rd. 9 Mio. Euro.

Die Zusammenarbeit von Vereinen mit Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kooperationsprogramms „Schule / Kita – Verein“ wird fortgeführt und weiter gefördert. Das Programm hat sich seit seiner Einführung in den 1980er-Jahren besonders bewährt. Mit den veranschlagten Mitteln

(2,5 Mio. Euro) können breitensportorientierte und leistungssportorientierte Maßnahmen sowie innovative und integrative Projekte gefördert werden.

Aus den Mitteln für die laufende Förderung des Breiten- und Freizeitsports werden auch Zuschüsse an die Behindertensportverbände für die Durchführung von Übungsveranstaltungen und dergleichen finanziert. Daneben sind auch Zuschüsse für integrative und inklusive Maßnahmen veranschlagt. Erhebliche Landesmittel werden weiterhin für die Absicherung der gesundheitlichen Risiken im Sport durch Zuschüsse zu den Prämien für die Sportunfall- und Sporthaftpflichtversicherung sowie für Aufwendungen zur Sportunfallfürsorge bereitgestellt. Unterstützt werden auch Vorhaben der Sportjugend, die nicht nach den Bestimmungen des Landesjugendplans gefördert werden können.

Mit der Inanspruchnahme der Landesmittel ist die Verpflichtung verbunden, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, deren Schutz und deren Recht auf körperliche Unversehrtheit zu wahren sowie jeglicher Form von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt entgegen zu treten. Dazu gehört, dass in der jeweiligen Organisation ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch vorliegt und entsprechende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner genannt sind.

2.1.2 FÖRDERUNG DES LEISTUNGSSPORTS (KAP. 0460 TIT. GR. 72 UND TIT. GR. 80)

Der beachtliche Standard der Leistungssportförderung des Landes bleibt auf der Grundlage des Förderkonzeptes für den Leistungssport in Baden-Württemberg, das unter Berücksichtigung der geänderten Anforderungen und Rahmenbedingungen fortlaufend überarbeitet und fortgeschrieben wird, gewährleistet.

Jährlich werden rd. 20 Mio. Euro eingesetzt. Förderungsschwerpunkte bleiben weiterhin die Leistungen für die personellen und sächlichen Leistungssportstrukturen der Sportfachverbände. Hierzu zählt vor allem das hauptamtliche Leistungssportpersonal (Landes- und Honorartrainerinnen und -trainer, Leistungssportkoordinatorinnen und -koordinatoren, Bundesstützpunktleiterinnen und -leiter). Durch die Finanzierung des qualifizierten Leistungssportpersonals sowie der Kosten von Trainingsveranstaltungen wird das Leistungstraining der Kaderathletinnen und Kaderathleten abgesichert. Mit Folgekostenzuschüssen können die Ausgaben von Verbänden, Vereinen und Kommunen für Betrieb und Unterhaltung der Olympiastützpunkte und Landesleistungszentren sowie ausgewählter Landesstützpunkte und Internate bestritten werden. Daneben werden auch die sportmedizinischen und sozialen Belange der Athletinnen und Athleten berücksichtigt. Zudem werden Fördermittel für die Talentsuche und Talentförderung, für die optimierte Leistungsförderung einzelner Sportarten in ausgewählten Stützpunkten sowie für die Finanzierung von Forschungsprojekten im Bereich des Nachwuchsleistungssports am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) in Leipzig bereitgestellt. Die Verteilung der Mittel nach Sportarten und Förderzwecken erfolgt nach vorheriger Beratung im Präsidialausschuss Leistungssport des Landessportverbandes.

Mit der Inanspruchnahme der Landesmittel ist die Verpflichtung verbunden, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, deren Schutz und deren Recht auf

körperliche Unversehrtheit zu wahren sowie jeglicher Form von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt entgegenzutreten. Dazu gehört, dass in der jeweiligen Organisation ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch vorliegt und entsprechende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner genannt sind.

Bei der Förderung von Investitionen in Trainingszentren (jährlich rd. 3,0 Mio. Euro) stehen Maßnahmen zur Erhaltung und Optimierung bestehender Einrichtungen im Vordergrund. Die einzelnen Fördermaßnahmen werden jeweils mit dem Landessportverband abgestimmt. Bei Investitionsmaßnahmen an Bundesstützpunkten erfolgt in der Regel eine Kofinanzierung durch den Bund.

2.1.3 FÖRDERUNG VON FANPROJEKTEN (KAP. 0460 TIT. GR. 73)

Fanprojekte haben zum Ziel, Negativerscheinungen im Fußball wie Gewalt und Rechtsextremismus durch sozialpädagogische Jugendarbeit entgegenzuwirken. Träger von Fanprojekten sind vom jeweiligen Fußballverein unabhängige Organisationen.

An der Finanzierung der Fanprojekte sind neben dem Land jeweils auch die Sitzkommunen und der Deutsche Fußball-Bund (DFB) oder die Deutsche Fußball-Liga (DFL) beteiligt. Fanprojekte werden nur gefördert, wenn sie nach den Kriterien des „Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit“ (NKSS) arbeiten. Hieran ist auch die anteilige Finanzierung der Fanprojekte durch den DFB und die DFL geknüpft. Gefördert werden Personal- und Sachkosten, die im Rahmen der Betreuung der Fanszene anfallen. Seit 2013 erfolgt die Gesamtfinanzierung der Fanprojekte durch das Modell der Dreierfinanzierung (DFB/DFL, Land, Kommune im Verhältnis 2:1:1). Insgesamt flossen den Trägern der Fanprojekte durch die damit verbundene Erhöhung des Finanzierungsanteils des Fußballs zu-

sätzliche Mittel zu. Diese wurden überwiegend für die Erhöhung des sozialpädagogischen Personals zur Betreuung der Fans eingesetzt.

Bereits seit 2009 werden die beiden Fanprojekte in Karlsruhe und Mannheim/Ludwigshafen unterstützt. Ende 2011 wurde das Fanprojekt Hoffenheim in die Landesförderung aufgenommen. Das Fanprojekt Freiburg wird seit 2013, das Fanprojekt Heidenheim seit der Saison 2015/2016 und das Fanprojekt Stuttgart seit 2017 gefördert.

2.1.4 FÖRDERUNG DES SPORTLICHEN GEDANKENS (KAP. 0460 TIT. GR. 74)

Mit den veranschlagten Mitteln in Höhe von 560.000 Euro werden regelmäßig Sportgroßveranstaltungen wie beispielsweise Europa- und Weltmeisterschaften, internationale Sportbegegnungen, Kongresse, Fachtagungen sowie Ehrenpreise gefördert.

2.1.5 FÖRDERUNG DES SPORTSTÄTTENBAUS (KAP. 0460 TIT. GR. 71 UND TIT. GR. 75)

Vereinssportstättenbau (Kap. 0460 Tit. 893 71)

Im Rahmen der Vereinssportstättenbauförderung werden Ausgaben für den Bau und die Sanierung von Sportanlagen gefördert. Hierunter fallen auch verbandseigene Schulungsstätten und der Bau von Geschäftsräumen. Strukturell sind hierfür jährlich 20 Mio. Euro eingeplant. 2023 kommt der bereits bei Ziff. 2.1 genannte Einmalbetrag von weiteren 20 Mio. Euro für den Abbau des bestehenden Antragsstaus hinzu. Einzelheiten zu den Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Sportförderrichtlinien des Kultusministeriums und den gemeinsamen Festlegungen der drei Sportbünde hierzu. Insgesamt können jährlich rd. 1.000 Förderanträge von Sportvereinen bewilligt werden.



Kommunaler Sportstättenbau (Kap. 0460 Tit. 883 75)

Zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus ist bei Tit. 883 75 in beiden Haushaltsjahren ein Programmvolumen von jeweils 17 Mio. Euro vorgesehen. Hieraus werden einzelfallbezogene Zuwendungen zur Errichtung und Sanierung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen zur Nutzung durch den Schul- und Vereinssport gewährt. Die Zuwendungen werden nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „Kommunale Sportstättenbauförderung“ gewährt. Jährlich können rd. 100 Projekte bezuschusst werden.

Zuschüsse für Sportstätten von Privatschulen (Kap. 0460 Tit. 893 75)

Die veranschlagten Mittel sind für Zuschüsse für Sporthallen und Sportfreianlagen von staatlich genehmigten gemeinnützigen Privatschulen bestimmt. Im Vergleich zu den Vorjahren wurde über die Vereinbarungen im Solidarpakt Sport IV das jährliche Programmvolumen auf nunmehr 1,75 Mio. Euro erhöht. Mit dem seit 2022 vorgesehenen Betrag kann der bestehende Antragsstau bis 2026 weitgehend abgebaut werden. Festlegungen zu den Fördervoraussetzungen sind in den Sportstättenbauförderungsrichtlinien des Kultusministeriums zur Förderung des Baus von Sporthallen und Sportfreianlagen von Privatschulen enthalten.

2.1.6 FÖRDERUNG DES SPORTS IN DER SCHULE UND IM FRÜHKINDLICHEN BEREICH (KAP. 0460 TIT. GR. 76)

Die veranschlagten Mittel werden hauptsächlich für die Finanzierung von Schulsportwettbewerben (insbesondere „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“), für das Kooperationsprogramm „Freiwilliges Soziales Jahr Sport und Schule“, für die Fördermaßnahmen im Bereich der Integration und Inklusion sowie für die Stärkung der Schwimmfähigkeit von Vorschul- und Grundschulkindern eingesetzt.

2.1.7 FÖRDERUNG DER WANDER- UND RETTUNGSDIENSTORGANISATIONEN (KAP. 0460 TIT. GR. 77)

Die Wanderorganisationen werden beim Bau, bei der Einrichtung und Instandhaltung von Wanderheimen sowie bei der Unterhaltung von Wanderwegen durch das Land finanziell unterstützt. Daneben sind auch Mittel zur Förderung der Wanderführerausbildung und zur Teilfinanzierung der Betriebskosten der Heimat- und Wanderakademie Baden-Württemberg eingeplant.

Zuschüsse zum Bau, zur Einrichtung und zur Instandsetzung von Jugendherbergen kann auch der Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Jugendherbergswerks erhalten.

Die Rettungsdienstorganisationen bekommen Zuwendungen für ihre Einsatzbereitschaft bei Sportveranstaltungen und gegenüber Wanderinnen und Wanderern, insbesondere für die Beschaffung der hierfür notwendigen Ausrüstung, für die Aus- und Fortbildung von Betreuerinnen und Betreuern, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern sowie für den Bau und die Einrichtung von Schutzhütten, soweit diese Aufwendungen nicht nach dem Rettungsdienstgesetz gefördert werden.

2.1.8 FÖRDERUNG DER SPORTSCHULEN (KAP. 0460 TIT. GR. 79)

Die laufenden Betriebskosten der vier Sportschulen des Landes in Ostfildern-Ruit, Albstadt-Tailfingen, Karlsruhe-Schöneck und Steinbach (Baden-Baden) werden aus Lehrgangs- und Benutzungsgebühren sowie aus Betriebskostenzuschüssen des Landes finanziert. Diese Mittel erlauben es den Sportschulen, ihre unverzichtbaren Schulungsaufgaben im Rahmen der Aus- und Fortbildungsprogramme für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport wahrzunehmen. Neben den Aufgaben für den Breiten- und Freizeitsport nehmen die Sportschulen auf dem Gebiet des Leistungssports für bestimmte Sportarten wichtige Funktionen als Landesleistungszentrum oder Landesstützpunkt wahr. Für Betriebskostenzuschüsse und für Investitionsmaßnahmen stehen jährlich rd. 10,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Mit der Inanspruchnahme der Landesmittel ist die Verpflichtung verbunden, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, deren Schutz und deren Recht auf körperliche Unversehrtheit zu wahren sowie jeglicher Form von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt entgegenzutreten. Dazu gehört, dass in der jeweiligen Organisation ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch vorliegt und entsprechende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner genannt sind.



2.2 Handlungsfeld Schulsport und Frühkindliche Bildung

2.2.1 BEDEUTUNG DES SCHULSPORTS

Der Schulsport orientiert sich mit seinem spezifischen Bildungsauftrag schulstufen- und schulartübergreifend an dem Doppelauftrag zur Entwicklungsförderung durch Sport (Erziehung im und durch Sport) und zur Erschließung der Sportkultur (Erziehung zum Sport). Das pädagogische Anliegen ist es, den Schülerinnen und Schülern die Freude an der Bewegung sowie die Bedeutung sportlicher Aktivitäten für die eigene Gesundheit zu vermitteln. Sport ist für eine gesunde Entwicklung der Kinder und Jugendlichen unabdingbar.

Der Schulsport leistet einen anerkannten Beitrag zur Bildung und Erziehung sowie insbesondere auch zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung aller jungen Menschen. Er fördert die körperliche und motorische Entwicklung. Er bietet aber stets auch soziale, emotionale und kognitive Lern- und Erfahrungsgelegen-

heiten. Eine besondere Stellung kommt dem Schulsport im Kontext der „Gesundheitsförderung“ und „Prävention“ sowie im Bereich „Bewegung und Lernen“ zu. Zudem wird den Schülerinnen und Schülern über die Vermittlung sportartspezifischer Techniken die Teilnahme an vielen – auch außerschulischen – Sportangeboten ermöglicht.

Insofern ist die Umsetzung einer täglichen Bewegungszeit auch weiterhin ein wichtiger Schwerpunkt der aktuellen Schulsportentwicklung. Über den regulären Sportunterricht der Kontingenzstundentafel hinaus, spielen hier Maßnahmen und Initiativen zur Stärkung des außerunterrichtlichen Schulsports eine wichtige Rolle. Dabei verantwortet die Außenstelle Ludwigsburg des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) gemeinsam mit den an den ZSL-Regionalstellen angesiedelten Regionalen Experten- und Beratungsteams die Umsetzung sämtlicher



beschriebener Programme, Projekte und Wettbewerbe im Schulsport.

Die Außenstelle Ludwigsburg des ZSL ist als landesweite Fortbildungseinrichtung für die Planung und Durchführung zentraler Fortbildungen und die Steuerung der dezentralen Fortbildungen im Fach Sport zuständig. Die dezentralen Fortbildungen im Fach Sport werden von den an den Regionalstellen angesiedelten Fachteams Sport durchgeführt.

Viele Maßnahmen werden partnerschaftlich mit den Sportorganisationen und der Stiftung „Sport in der Schule“ durchgeführt.

2.2.2 STIFTUNG SPORT IN DER SCHULE

Die Stiftung Sport in der Schule wurde am 4. Dezember 1996 vom Land Baden-Württemberg mit dem Sparkassenverband Baden-Württemberg, der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Baden-Württemberg, der Handelskette EDEKA und der Kellogg Deutschland GmbH ins Leben gerufen. Inzwischen arbeitet die Stiftung auch mit dem Europa-Park und der Unfallkasse Baden-Württemberg zusammen. Dadurch ist es ihr möglich, innovative Konzepte zur Förderung des Schulsports und außerunterrichtlicher Sportaktivitäten zu realisieren.

Zweck der Stiftung ist die Förderung sportpädagogischer Vorhaben im Bereich des außerunterrichtlichen Schulsports in Baden-Württemberg. Insbesondere

unterstützt die Stiftung zukunftsweisende Vorhaben, die das verantwortliche Denken und Handeln von Schülerinnen und Schülern entwickeln und das ehrenamtliche Engagement der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler stärken.

Die Stiftung unterstützt u. a. die Initiativen „Grundschule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“, „Weiterführende Schule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“, „Fit für Lernen und Leben“, „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“, „ScienceKids“ und „Sport- und bewegungsfreundlicher Pausenhof“. Mittlerweile wird das Programm ScienceKids, bei dem seit 2006 Schülerinnen und Schüler durch eigenes Erleben selbst Antworten auf Fragen zu gesunder Ernährung, Bewegung und seelischem Wohlbefinden finden dürfen, an über 1.000 Schulen in Baden-Württemberg praktiziert. 2019 wurde die Initiative beim Berliner Gesundheitspreis mit dem zweiten Platz ausgezeichnet.

Für das Anfängerschwimmen im Bereich des außerunterrichtlichen Schulsports sind in den Jahren 2022 und 2023 Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 200.000 Euro für die Zusammenarbeit von Grundschulen mit außerschulischen Partnern vorgesehen.

Die Stiftung ist Herausgeber mehrerer Handreichungen und Broschüren zum Thema Sport und Bewegung im schulischen Kontext, die über den Onlineshop (www.ssids.de) bezogen werden können. Sie betreibt außerdem neben der eigenen Website auch die Plattformen www.machmit-bw.de und www.fit-lernen-leben.ssids.de.

2.2.3 SCHWIMMEN

Im Schuljahr 2018/2019 wurde eine Erhebung zum Schwimmunterricht an baden-württembergischen Grundschulen durchgeführt. Dabei wurden Daten zur Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler am Ende der Schwimmausbildung der Primarstufe, zur Qualifikation der unterrichtenden Lehrkräfte und zu den Rahmenbedingungen von Schwimmunterricht in der Grundschule erhoben. Anhand dieser verlässlichen Datengrundlage und Analyse der Ausgangssituation wurde die qualitative Weiterentwicklung des Schwimmunterrichts gezielt angegangen. Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung zum Schwimmkongress, die im April 2021 von der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL durchgeführt wurde, konnten u. a. vielfältige neue Materialien des Kultusministeriums und der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL zur Förderung der Schwimmfähigkeit vorgestellt werden. Auf dem Weg zur Niveaustufe „Sicheres Schwimmen“ sollen diese Materialien Lehrkräfte unterstützen, Eltern informieren und Schülerinnen und Schüler motivieren. Erstmals im Schuljahr 2021/2022 erhielten alle Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse den neuen baden-württembergischen Schulschwimmpass, auf dem die jeweils erreichte Niveaustufe der Schwimmfähigkeit dokumentiert wird und der die Kinder zum Schwimmenlernen motivieren soll. Grundschulen können einmal jährlich über das Online-Formulartool der Kultusverwaltung Schwimmpässe und Aufkleber für die Schulanfängerinnen und Schulanfänger bestellen.

Zur Stärkung der Schwimmfähigkeit im frühkindlichen Bereich (Vorschulkinder) waren in den Jahren 2020 und 2021 jeweils Mittel in Höhe von bis zu 1,1 Mio. Euro vorgesehen. Die gemeinsame Erarbeitung einer Programmkonzeption durch das Kultusministerium, die Schwimmverbände und die DLRG-Landesverbände musste Corona-bedingt unterbrochen werden. Kompensatorisch konnte der große Bedarf an Anfängerschwimmkursen mit dem „Corona-bedingten Sofortprogramm zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit“

überbrückt werden. Rund 41.500 Kinder konnten in diesem Rahmen einen Anfängerschwimmkurs besuchen.

Parallel dazu hat das Kultusministerium mit den DLRG-Landesverbänden und den beiden Schwimmverbänden das Pilot-Programm „SchwimmFidel – ab ins Wasser“ zur Stärkung der Schwimmfähigkeit von Vorschulkindern auf den Weg gebracht. Anders als beim Corona-bedingten Sofortprogramm liegt der Schwerpunkt hier auf dem Aufbau nachhaltiger Strukturen. Wesentlicher Bestandteil des Programms ist dabei die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Schwimmverein oder DLRG-Ortsgruppe. Neben der Durchführung des Schwimmkurses soll das Thema Schwimmfähigkeit ganzheitlich in der Kindertageseinrichtung behandelt werden. Hierzu findet ein Elternabend in der Kindertageseinrichtung statt. Ferner wurden umfangreiche Materialien für Eltern sowie Erzieherinnen und Erzieher erarbeitet. Das Pilot-Programm startete zum 1. April 2022, die Pilotphase dauert bis zum 31. August 2023. Die in der Pilotierungsphase gesammelten Erkenntnisse sollen in einem nahtlos anschließenden Programm verstetigt werden. Über den Solidarpakt Sport IV ist die Finanzierung für die Jahre 2022 bis 2026 abgesichert.



Im September 2022 ging unter Schirmherrschaft des Kultusministeriums erstmals das mobile Schwimm-Mobil „Wundine on Wheels“ auf Tour. Bei dem mobilen SchwimmMobil der Josef Wund Stiftung handelt es sich um ein voll ausgestattetes Lehrschwimmbecken auf sechs Rädern, das in einen ausgedienten Schubboden-Auflieger eingebaut wurde. Neben dem Becken sind auch Umkleibereiche und Sanitäreinrichtungen integriert. Der Transport erfolgt auf einem Sattelaufleger mit Zugmaschine. Das SchwimmMobil kann somit direkt dorthin fahren, wo Kinder schwimmen lernen sollen. Eventuelle weite Anfahrtswege für Schulen und Kindertageseinrichtungen zu Schwimmbädern entfallen. Das Kultusministerium bezuschusst die Anschaffung von zwei weiteren SchwimmMobilen, die dazu beitragen sollen, Kindern und Jugendlichen bei fehlender Bäderinfrastruktur ein befristetes Schwimmangebot anzubieten.

Hierzu stehen im Jahr 2023 und 2024 jeweils 241.000 Euro zur Verfügung.

Über die Stiftung Sport in der Schule werden zudem Anfängerschwimmkurse im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft an Grund- und weiterführenden Schulen in den Schuljahren 2021/2022 sowie 2022/2023 gefördert. Das Gesamtbudget beträgt 480.000 Euro aus Mitteln der Stiftung Sport in der Schule und des Programms „Lernen mit Rückenwind“. Über die beiden Schuljahre sollen landesweit bis zu 1.000 AGs gefördert werden.

2.2.4 NEUES SPORTABITUR UND SCHULSPORT-APP BW

Im Schuljahr 2022/2023 findet erstmals die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler statt, die durchgängig nach den Bildungsplänen 2016 unterrichtet wurden. Die neuen Bildungspläne erforderten eine Anpassung der schriftlichen und fachpraktischen Abiturprüfung im Fach Sport. Das neue Abiturformat wurde, flankiert von Fortbildungen, ab dem Schuljahr

2021/2022 an den Schulen implementiert. Ergänzend wird eine SchulsportApp BW entwickelt, die Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern im Laufe des vierten Quartals 2022 kostenfrei zur Verfügung gestellt werden soll. Über diese App werden Filmsequenzen prüfungsrelevanter fachpraktischer Inhalte der gymnasialen Oberstufe bereitgestellt. Lehrkräften bietet die App im Sportunterricht die Möglichkeit, die idealen Bewegungsausführungen zu veranschaulichen und im Lernprozess für individuelle Feedbackschleifen zu nutzen. Schülerinnen und Schüler haben mit der App die Möglichkeit, sich selbstständig und eigenverantwortlich auf das Abitur vorzubereiten.

2.2.5 MODUL „SPORT UND BEWEGUNG IN DER GRUNDSCHULE“

Erstmals wurden im Schuljahr 2018/2019, verteilt auf die vier Regierungsbezirke in Baden-Württemberg, insgesamt neun Veranstaltungen zur Sensibilisierung neuer Grundschulleitungen für Sport und Bewegung im Rahmen ihrer Einführungsqualifizierung durchgeführt. Ziel ist es, Sport und Bewegung an den Grundschulen verstärkt zu fördern. Diese Veranstaltungen wurden ab dem Schuljahr 2021/2022 fest als verpflichtende Regelveranstaltung in der Einführungsqualifikation neuer Grundschulleitungen verankert. Im Schuljahr 2021/2022 fanden, verteilt auf ganz Baden-Württemberg, insgesamt zehn solcher Fortbildungsveranstaltungen statt.

In ihnen werden den Schulleitungen Argumente zur Förderung von Sport und Bewegung in Form von neuesten wissenschaftlichen Studien an die Hand gegeben. Ziel ist es, alle am Schulleben Beteiligten von den Vorteilen eines verstärkten Sport- und Bewegungsangebots zu überzeugen. Zudem erhalten die Schulleitungen bei den Veranstaltungen Hinweise und Hilfestellung, wie sie Sport und Bewegung im Rahmen der Schulentwicklung als Leitprinzip der Schule etablieren können. Am Ende der jeweiligen Veranstaltung lernen die Schulleitungen die für sie zuständigen



Fachteams Sport persönlich kennen und können erste Fragen und Anliegen klären.

Zur Veranstaltung gibt es einen Reader, der alle Inhalte des Vortrags und Links zu weiterführenden Informationen enthält. Dieser ist frei zugänglich und kann unter <https://www.ssids.de/files/download/EQ-GSL-Reader.pdf> heruntergeladen werden.

2.2.6 SCHULSPORTWETTBEWERBE

Onlineportal

Auf dem Onlineportal www.machmit-bw.de werden jährlich alle Informationen, Organisationshinweise und Ausschreibungen aller Schulsportwettbewerbe für die Schulen in Baden-Württemberg veröffentlicht.

Zum Schuljahr 2023/2024 wird das Portal um ein Modul erweitert, das die Onlineanmeldung der Schulen für den Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“ ermöglicht. Mit diesem Modul erhalten die Beauftragten ein Tool um ihre Wettbewerbe zu organisieren und die Kommunikation mit den Schulen zu erleichtern.

Jugend trainiert für Olympia & Paralympics

Der Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert“ hat sich seit seiner Gründung 1969 zum größten Schulsportwettbewerb der Welt entwickelt. Jährlich nehmen in

Deutschland über 800.000 Schülerinnen und Schüler in 120.000 Mannschaften teil. Die Wettbewerbe führen in den Sportarten Badminton, Basketball, Beachvolleyball, Fußball, Gerätturnen, Goalball (Förderschwerpunkt Sehen), Golf, Handball, Hockey, Judo, Para-Fußball (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung), Para-Leichtathletik (offen für alle Förderschwerpunkte), Para-Schwimmen (offen für alle Förderschwerpunkte), Para-Skilanglauf (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Sehen), Para-Tischtennis (Förderschwerpunkt körperliche, motorische und geistige Entwicklung), Leichtathletik, Rollstuhlbasketball (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung), Rudern, Schwimmen, Ski alpin, Skilanglauf, Skisprung, Tennis, Tischtennis, Triathlon und Volleyball zu einem Bundesfinale.

Jedes Jahr finden im Frühjahr, Herbst und Winter Bundesfinalveranstaltungen statt, die von der Deutschen Schulsportstiftung ausgerichtet werden. Hierzu haben die Länder und die am Wettbewerb beteiligten Verbände eine Geschäftsstelle der Deutschen Schulsportstiftung im Olympiapark in Berlin eingerichtet. Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich nach dem Königsteiner Schlüssel mit jährlich rund 40.000 Euro an der Finanzierung der Geschäftsstelle.

Das Winterfinale wird abwechselnd in Nesselwang (Bayern) und in Schonach im Schwarzwald durchge-



führt. Vom 26. Februar bis 2. März 2023 findet das Winterfinale in Schonach statt.

In Baden-Württemberg nehmen jährlich rund 120.000 Schülerinnen und Schüler in über 11.500 Mannschaften an „Jugend trainiert“ teil. Zusätzlich zum Bundesprogramm werden in Baden-Württemberg die Sportarten Beach-Handball, Fechten, Radsport, Rhythmische Sportgymnastik, Skispringen und Rugby angeboten. Der Schulsportwettbewerb im Land wird jährlich über die Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene von rd. 500 Beauftragten organisiert und durchgeführt.

Eine ständige Aktualisierung der Wettbewerbe durch die Integration von sportfachlichen Neuerungen trägt zur andauernden Attraktivität des Wettbewerbs bei. Geplant ist die Aufnahme der Sportart Klettern in das landesweite Angebot.

Grundschulwettbewerb Jugend trainiert

Klasse 1 & 2

Seit dem Schuljahr 2016/2017 wird für die Klassen 1 und 2 der Grundschulen ein sportartübergreifender Wettbewerb angeboten. Dieser Wettbewerb wurde vom Kultusministerium gemeinsam mit der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL, den Landesbeauftragten des Schulsportwettbewerbs „Jugend trainiert“ und den Vertreterinnen und Vertretern von Sportfachverbänden konzipiert. Zudem wurde eine Broschüre zum Wettbe-

werb erstellt, die den Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt wurde. Mit Unterstützung durch die AOK Baden-Württemberg werden seit dem Schuljahr 2017/2018 unter den teilnehmenden Klassen des „Grundschulwettbewerbs Jugend trainiert Klasse 1 & 2“ jeweils 15 Materialpakete (Sportgeräte) und in Zusammenarbeit mit der Stiftung „OlympiaNachwuchs“ jeweils bis zu 24 Sporttage mit Beteiligung erfolgreicher Nachwuchs- oder Spitzensportlerinnen und -sportler verlost.

Dieser Wettbewerb wird in der zentralen und dezentralen Lehrkräftefortbildung und bei den Seminaren sowie im Rahmen des Formats „FSJ Sport und Schule“ in einem entsprechenden Modul thematisiert.

Im Schuljahr 2022/2023 soll eine weiterentwickelte Broschüre mit zusätzlichen Übungen und Aufgaben erscheinen.

Rhein-Main-Donau-Schulcup

Der Rhein-Main-Donau-Schulcup wurde von den Kultusministerien der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bayern im Rahmen des Schulsportwettbewerbs „Jugend trainiert“ speziell für Hauptschulmannschaften und Teams kleinerer Realschulen und Gymnasien in den Sportarten Schwimmen und Gerätturnen geschaffen. Die Schulen qualifizieren sich dabei in Vorentscheiden auf Kreis- und

Regierungsbezirksebene für die Teilnahme am Rhein-Main-Donau-Schulcup.

Der Rhein-Main-Donau-Schulcup ermöglicht rund 250 Schülerinnen und Schülern der Wettkampfklassen II und III eine Wettkampferfahrung, die mit dem großen Bundesfinale in Berlin vergleichbar ist.

Der Rhein-Main-Donau-Schulcup fand erstmals 1996 statt und wird turnusgemäß jedes dritte Jahr in Baden-Württemberg ausgetragen. Seit 2017 übernimmt die Stiftung „Sport in der Schule“ im Auftrag des Kultusministeriums die Gesamtorganisation der Veranstaltungen in Baden-Württemberg.

Im Schuljahr 2022/2023 findet der Rhein-Main-Donau-Schulcup in Veitshöchheim/Würzburg in Bayern und im darauffolgenden Schuljahr vom 5. bis 6. Mai 2024 in Ulm in Baden-Württemberg statt.

Internationaler Bodensee-Schulcup

Beim Internationalen Bodensee-Schulcup treten seit 1995 jährlich rund 500 Haupt- und Werkrealschülerinnen und -schüler der Länder und Kantone Bayern, Vorarlberg, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thurgau und St. Gallen in den Sportarten Leichtathletik und Handball gegeneinander an. Die Schulen qualifizieren sich über Vorrunden für dieses länderübergreifende Finale.

Der Internationale Bodensee-Schulcup richtet sich an 12- bis 15-jährige Schülerinnen und Schüler und wird an wechselnden Veranstaltungsorten rund um den Bodensee durchgeführt. Die Gesamtorganisation liegt beim jeweiligen austragenden Land bzw. Kanton. Für Baden-Württemberg übernimmt die Stiftung Sport in der Schule diese Aufgabe.

Der Internationale Bodensee-Schulcup findet 2023 vom 28. bis 30. September in Konstanz und im Jahr 2024 vom 26. bis 28. September in Vorarlberg statt.

Landesschulsportfest für Sehbehinderte und Blinde

Zu diesem Landesschulsportfest treffen sich seit 1991 sehbehinderte und blinde Schülerinnen und Schüler der Länder Bayern und Baden-Württemberg alle zwei Jahre zu einem zweitägigen Sportfest. Bei der Ausrichtung wechseln sich die 13 beteiligten Schulen der beiden Länder turnusgemäß ab. Das nächste gemeinsame Landesschulsportfest findet 2023 in Unterschleißheim (Bayern) statt. In den Jahren dazwischen wird jeweils ein landesinternes Sportfest ausgerichtet.

Baden-Württembergische Schulschachmeisterschaften

Der Badische und der Württembergische Schachverband führen in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium seit dem Schuljahr 2008/2009 den Schulschach-Mannschaftswettbewerb durch. Er wird in zehn verschiedenen Wettkampfklassen für die Grundschulen, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Haupt- und Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen und Gymnasien durchgeführt.

Bundesjugendspiele

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder hat im Jahr 1979 beschlossen und im Jahr 2013 bestätigt, die jährliche Durchführung der Bundesjugendspiele durch jede allgemein bildende Schule und die Teilnahme daran für die Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 für verbindlich zu erklären.

Die Bundesjugendspiele werden jährlich für alle Schulen und Vereine durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeschrieben. Sie werden federführend durch den Ausschuss für die Bundesjugendspiele unter Beteiligung der Kommission Sport der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, des Deutschen Olympischen Sportbundes, der Deutschen Sportjugend, des Deutschen Behindertensportverbandes, der Deutschen Behindertensportjugend, des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, des Deutschen Turner-Bundes sowie des Deutschen Schwimm-Verbandes betreut.

Das Konzept der Bundesjugendspiele geht von der Erkenntnis aus, dass junge Menschen mit und ohne Behinderung sehr unterschiedliche Motive haben, Sport zu treiben. Es verfolgt das Ziel, Kinder im Primarbereich systematisch an die in den Bundesjugendspielen enthaltenen Grundsportarten heranzuführen. Dabei soll auf eine Frühspezialisierung und Einengung in ein zu starres Regelwerk verzichtet werden. Die Ausübung der verschiedenen Angebotsformen darf sich nicht allein auf die Durchführung des Wettbewerbs / Wettkampfes / Mehrkampfes beschränken, sondern sollte im Sportunterricht allgemein ihren Niederschlag finden. Die Bundesjugendspiele sind daher in drei Teilbereiche gegliedert, den Wettbewerb (Vielseitigkeitswettbewerb der jeweiligen Grundsportart), den Wettkampf (sportartspezifischer Mehrkampf) und den Mehrkampf (sportartübergreifender Mehrkampf der drei Grundsportarten).

Für die Klassenstufen 1 und 2 ist die Angebotsform Wettbewerb verpflichtend. Für die Klassenstufen 3 bis 6 wird die Angebotsform Wettbewerb empfohlen. Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung wird ein auf sie zugeschnittenes Angebot in den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen und Gerätturnen zur gleichberechtigten Teilnahme an den Bundesjugendspielen unterbreitet.



Ab dem Schuljahr 2023/2024 ist in den Sportarten Leichtathletik und Schwimmen der Wettbewerb für die Klassenstufen 1 bis 4 verpflichtend. In der Grundsportart Gerätturnen kann in den Klassenstufen 1 bis 4 weiterhin zwischen den Angebotsformen Wettbewerb und Wettkampf gewählt werden.

Begleitend dazu werden Fortbildungen für die Durchführung und Organisation der Bundesjugendspiele in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sportfachverbänden für die Lehrkräfte angeboten.

2.2.7 AUSBILDUNG VON SCHÜLERMENTORIN- UND SCHÜLERMENTOREN

Schülermentorinnen und -mentoren im Bereich Sport

Durch die Ausbildung von Schülermentorinnen und Schülermentoren kann insbesondere das außerschulische Sportangebot sinnvoll erweitert werden. Darüber hinaus erhalten junge Menschen frühzeitig Gelegenheit, sich anspruchsvoll zu engagieren und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Gleichzeitig erwerben sie wichtige Erfahrungen für künftige Aufgaben, z. B. für die Übernahme eines Ehrenamtes im Sportverein.

Das Angebot zur Ausbildung zur „Schülermentorin Sport“ bzw. zum „Schülermentor Sport“ richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die im jeweils aktuellen Schuljahr mindestens 15 Jahre alt werden. Die Ausbildung wird von Sportfachverbänden durchgeführt. Im Rahmen dieses Programms ist auch die Ausbildung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) zum DFB-Juniorcoach angesiedelt. Eine Arbeitsgruppe befasst sich derzeit mit weiteren Pilotlehrgängen für das Schiedsrichterwesen in den Sportarten Fußball und Handball.

Ein weiteres Mentorenprogramm ist die Ausbildung zum „Schulsportmentor Sekundarstufe I“ bzw. zur „Schulsportmentorin Sekundarstufe I“. Sie richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Werkrealschulen, der

Realschulen und der Gemeinschaftsschulen, die mindestens 13 Jahre alt sind. Die sportartübergreifende Ausbildung wird von den an den Regionalstellen angesiedelten Fachteams Sport durchgeführt. In die Ausbildung ist ein Modul zur interkulturellen Vielfalt integriert.

Im Jahr 2023 soll ein Pilotlehrgang mit einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum und Special Olympics Baden-Württemberg für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung durchgeführt werden.

Schülermentorinnen und -mentoren im Bereich Verkehrs- und Mobilitätserziehung

Bei der Schülermentorenausbildung Verkehr und Mobilität handelt es sich um eine Initiative des Kultusministeriums, des Innenministeriums und der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg. Die Ausbildung erfolgt durch Referenten der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL und Beauftragte der Fachverbände sowie mit der Unterstützung der Verkehrsprävention der Polizei. Die Ausbildung richtet sich an Schülerinnen und Schüler aus den Klassenstufen 6 aller weiterführenden Schulen sowie aus den Klassenstufen 6 und 7 der Gymnasien. Inhaltlich umfasst die Schülermentorenausbildung in Theorie und Praxis u. a. schulrelevante verkehrserzieherische Einheiten rund um das Fahrrad, das Bewegungsfeld „Fahren, Rollen, Gleiten“ sowie den öffentlichen Personennahverkehr.

2.2.8 ZUSAMMENARBEIT VON SCHULEN MIT SPORTVEREINEN

Kooperation Schule-Verein

Das baden-württembergische Kooperationsprogramm Schule-Verein wird seit 1988 erfolgreich flächendeckend durch die Vereine umgesetzt. Das Programm fördert gemeinsam von Schule und Sportverein durchgeführte und langfristig angelegte Spiel-, Übungs- und Trainingsgruppen in den verschiedensten Sportarten und auf unterschiedlichem Leistungsniveau. Die Förderhöhe pro Maßnahme wurde ab dem Schuljahr 2021/



2022 von 360 Euro auf 500 Euro erhöht. Schulen mit Ganztagesbetreuung und Schulen, die ein Profil mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt besitzen bzw. Schulen mit besonderem Förderbedarf im Sport und Maßnahmen, in denen der inklusive Gedanke verfolgt wird, werden vorrangig berücksichtigt. Im Schuljahr 2021/2022 wurden rd. 4.700 Maßnahmen gefördert.

Seit dem Schuljahr 2021/2022 werden auch Kooperationen im regulären Schwimmunterricht gefördert. Dadurch ist eine Unterstützung der Schwimmlehrkraft der Schule durch eine Übungsleiterin oder einen Übungsleiter möglich. Im Schwimmen wurden 231 Kooperationen beantragt, davon 73 im regulären Schwimmunterricht.

FSJ Sport und Schule

Das vom Kultusministerium und dem Landessportverband gemeinsam mit Unterstützung der Stiftung Sport in der Schule entwickelte Format „FSJ Sport und Schule“ wurde im Schuljahr 2013/2014 an 46 Standorten erprobt und bis zum Schuljahr 2020/2021 auf insgesamt 200 Stellen ausgebaut. Einsatzstelle der Freiwilligen ist jeweils ein mit Grundschulen kooperierender Sportverein. Freiwillige des Formats „FSJ Sport und Schule“ sind zu rund 70 Prozent ihrer Arbeitszeit im außerunterrichtlichen Schulsport an Grundschulen tätig, beispielsweise im Bereich der Arbeitsgemeinschaften, im Pausensport, bei Spiel- und Sportfesten,

bei Schulsportwettbewerben oder bei den Bundesjugendspielen. Die übrigen rund 30 Prozent ihrer Arbeitszeit leisten die Freiwilligen im Sportverein ab. Der reguläre Sportunterricht nach Kontingenzstundentafel bleibt an den kooperierenden Grundschulen originäre Aufgabe von Lehrkräften. Dort dürfen Freiwillige allenfalls als Unterstützung der Lehrkräfte tätig sein. Seit dem Schuljahr 2016/2017 wird das Projekt als Regelprogramm weitergeführt. Während des Freiwilligenjahres erlangen die Freiwilligen eine Übungsleiterlizenz im Kinder- und Jugendbereich.

Zusammenarbeit mit leistungssporttragenden Sportvereinen

Zukünftig sollen leistungssportlich ausgerichtete Sportvereine vermehrt die Möglichkeit haben, Sporttalente in den Grundschulen zu entdecken und anschließend im Verein zu fördern. Hierzu wurde zum 2. Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 vom Kultusministerium gemeinsam mit dem Landessportverband das Programm „Schau mal, was ich kann!“ gestartet.



Das Programm sieht vor, dass Kooperationsmaßnahmen zwischen leistungssportlich ausgerichteten Sportvereinen und umliegenden Grundschulen gefördert werden. Zuvor war das Programm von der Stiftung Sport in der Schule in den Sportarten Gerätturnen, Gewichtheben, Volleyball und Basketball mit Grundschulen erfolgreich pilotiert worden.

2.2.9 BEWEGUNGSFELD „FAHREN–ROLLEN–GLEITEN“

Fahrradaktionstage „RadHelden“ für Grundschulen

Der Fahrradaktionstag „RadHelden“ ist ein kostenloses Angebot für die Klassenstufen 1 bis 4 der Grundschulen bzw. 5 und 6 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), das die Förderung der motorischen Fähigkeiten der Kinder auf dem Fahrrad zum Ziel hat. Er wird an einem Vormittag auf dem Pausenhof durchgeführt. Die Planung und Durchführung der Veranstaltung übernimmt der Württembergische Radsportverband mit Unterstützung der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten. Der Aktionstag stellt eine ideale Ergänzung zum üblichen Bewegungsangebot der Schulen dar und ist eine hervorragende Vorbereitung für die Radfahrausbildung in der Klassenstufe 4. Alle Grundschulen und SBBZ in Baden-Württemberg können sich für die Durchführung eines Aktionstages bewerben. Informationen stehen unter www.radhelden.club/atschool zur Verfügung.

Ferner wurde ein neues digitales Konzept entwickelt, welches den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, auch zuhause ihre motorischen Fähigkeiten weiter zu verbessern, um so sicherer am Straßenverkehr teilnehmen zu können. Die Einbindung der Eltern spielt auch bei der digitalen Version des „RadHelden-Aktionstages“ eine zentrale Rolle. Es können auch einzelne Klassen teilnehmen. Die Anmeldung erfolgt über die Schule unter www.radhelden.club/atschool.

Radabzeichen BW

Das Kultusministerium entwickelt derzeit in Zusammenarbeit mit der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL sowie weiteren Partnern ein „Radfahrabzeichen BW“. Das Radfahrabzeichen enthält verschiedene Auszeichnungsstufen. Das Konzept sieht drei Stufen für die Grundschule und zwei Stufen für die weiterführenden Schulen vor. Die erste Stufe des Abzeichens wird mit dem Roller, alle anderen Stufen werden mit dem Fahrrad absolviert. Hierbei werden bereits existierende Programme, wie der „RadHelden-Aktionstag“ oder die Radfahrausbildung in der Grundschule, in die Stufen des Abzeichens integriert. Nach der Radfahrausbildung bieten zwei Folgeabzeichen (Niveaustufe 4 und 5) Anreize für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen, sich weiter mit dem Fahrrad auseinanderzusetzen.

Der Schwerpunkt der Übungen liegt auf der Geschicklichkeit, der sichereren Beherrschung des Fahrrads und der Verkehrssicherheit. Eine Automatisierung von Bewegungsabläufen führt zu Verbesserungen der für das sichere Radfahren notwendigen motorischen Fähigkeiten. In jeder Niveaustufe müssen Aufgaben in Theorie und Praxis absolviert werden.

Die Anforderungen des Radfahrabzeichens werden auf der Internetseite der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL veröffentlicht. Neben den Übungen in Form von Texten und Kurzfilmen für die verschiedenen Niveaustufen werden dort auch Informationen für die Eltern und Texte zu den verschiedenen Wissensbereichen bereitgestellt. Ferner soll über diese Internetseite eine theoretische Wissensabfrage möglich sein. Für die Entwicklung einer Feinkonzeption für das Radfahrabzeichen wurden insgesamt 50.000 Euro aus den Mitteln des Schulsports zur Verfügung gestellt. Für die Umsetzung des Gesamtkonzepts sind ab dem Schuljahr 2022/2023 jährlich Mittel in Höhe von 30.000 Euro veranschlagt.

2.2.10 INKLUSION IM SCHULSPORT INKLUSIVER SPORTUNTERRICHT

Eltern von Kindern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entscheiden selbst, ob ihr Kind eine allgemeinbildende Schule oder ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen soll. Damit gehört die Gestaltung eines inklusiven Sportunterrichts grundsätzlich zu den Aufgaben aller Sportlehrkräfte im Land. Ziel ist es, Schülerinnen und Schülern mit und ohne Handicap gemeinsame Bewegungserfahrungen zu ermöglichen und ihnen dabei individuell gerecht zu werden. Darüber hinaus sollen auch Begegnungen außerhalb des Unterrichts gefördert werden. Daher spielen außerunterrichtliche Angebote, wie „Jugend trainiert“, inklusive Sport-Arbeitsgemeinschaften, gemeinsame Sportexkursionen oder Sportfeste eine wichtige Rolle.

Bei der Umsetzung der Inklusion im Sportunterricht unterstützen das Kultusministerium und die Außenstelle Ludwigsburg des ZSL die Sportlehrkräfte mit Fortbildungsangeboten und der Handreichung „Heterogenität im Sportunterricht“. Die Broschüre kann über www.ssids.de bezogen werden.

Inklusionssportfest „WIR SIND EINS“

Im Schuljahr 2016/2017 fand das erste inklusive Sportfest „WIR SIND EINS“ in Böblingen statt. Seither wird dieses Sportfest regelmäßig in Böblingen mit steigender Teilnehmerzahl durchgeführt. Inzwischen treten jährlich rund 400 bis 500 Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in inklusiven Mannschaften zum sportlichen Wettstreit gegeneinander an. Die Veranstaltung wird vom Sportverein Böblingen, der Stadt Böblingen und dem Fachteam Sport der Regionalstelle Stuttgart veranstaltet. Eine weitere Veranstaltung in Ludwigsburg soll in Zusammenarbeit mit dem Sportkreis Ludwigsburg im Jahr 2023 stattfinden.

2.2.11 SICHERHEIT IM SCHULSPORT

Beim Sportunterricht sind besondere Sicherheitsaspekte zu beachten, sowohl bei der Unterrichtsorganisation im Schwimmbad, in der Sporthalle und auf dem Sportplatz als auch beim methodisch-didaktischen Vorgehen bei der Vermittlung von fachpraktischen Inhalten. Bewegung gemeinsam in unterschiedlichsten Räumen impliziert immer auch Aspekte der Gefährdung und Sicherheit. Falsch oder ungenügend ausgeführte Bewegungen oder schlecht aufgebaute Geräte können im Sportunterricht schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben. Im Unterricht hat stets die betroffene Lehrkraft die Verantwortung, sachgerechte und pädagogisch begründete Entscheidungen zu treffen und angemessen zu handeln. Sportlehrkräften soll bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung eines qualitativ hochwertigen und sicheren Unterrichts Hilfestellung gegeben werden. In Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Baden-Württemberg und der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL wurde ein Internetauftritt auf den Seiten des ZSL entwickelt, auf der entsprechende Informationen und Hilfestellungen für einen hochwertigen und sicheren Sportunterricht zusammengefasst werden und von den Sportlehrkräften abgerufen werden können (www.zsl-bw.de/ratgeber-schulsport). Die Seite ist seit dem Schuljahr 2021/2022 online geschaltet und wird sukzessive mit zusätzlichen Informationen bestückt.

2.2.12 SCHULEN MIT BESONDEREM SPORT-PROFIL

Schulen mit dem Sonderprofil Sport

Um sportlich talentierte Schülerinnen und Schüler optimal fördern zu können, gibt es in Baden-Württemberg Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit dem Sonderprofil Sport.

An Gymnasien und an Gemeinschaftsschulen ist im Rahmen dieses Sonderprofils Sport ab Klasse 8 Kernfach. In der Kontingenzstundentafel stehen für dieses

Profil an Gymnasien 12 Stunden (Theorie und Praxis) zusätzlich zur Verfügung, sodass insgesamt 28 Stunden Sport von Klasse 5 bis 10 unterrichtet werden können. Für das Sportprofil an Gemeinschaftsschulen sind nach der Kontingenzstundentafel zusätzlich 8 Stunden (Theorie und Praxis) vorgesehen, wodurch insgesamt 29 Stunden Sport von Klasse 5 bis 10 unterrichtet werden.

Sportcoach Schule an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Sonderprofil Sport

Sportcoach Schule ist ein Zertifikat, das seit dem Schuljahr 2022/2023 in Baden-Württemberg durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vergeben wird. Die Teilnahme am Zertifizierungsprogramm zum „Sportcoach Schule“ steht allen Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit dem Profilmfach Sport offen. Mit dem Zertifikat wird Schülerinnen und Schülern eine erfolgreiche Teilnahme und die Erfüllung von vorgegebenen Inhalten im Sportprofil bescheinigt. Das Zertifikat kann beispielsweise einem Bewerbungsportfolio beigelegt werden. Darüber hinaus können mit dem Zertifikat „Sportcoach Schule“ die erworbenen Kompetenzen auch gegenüber Sportvereinen und Sportverbänden belegt werden. Das Zertifikat „Sportcoach Schule“ kann damit einen weiteren Beitrag zum Ehrenamt leisten.

Wahlpflichtfach Sport an Realschulen in den Verbänden der Eliteschulen des Sports, Eliteschulen des Fußballs sowie Partnerschulen der Olympiastützpunkte

Ab dem Schuljahr 2023/2024 wird den Realschulen innerhalb der Verbände der Eliteschulen des Sports, der Eliteschulen des Fußballs und der Partnerschulen der Olympiastützpunkte die Einrichtung eines Wahlpflichtfachs Sport ermöglicht. Ziel ist es, an diesen besonderen Schulen für Nachwuchsleistungssportlerinnen und Nachwuchsleistungssportler die optimale Entfaltung des individuellen Bildungspotentials sowie das Erreichen des bestmöglichen Schulabschlusses im Einklang mit der Sportkarriere zu gewährleisten.



Sport- und bewegungsfreundliche Schule

Das Konzept der sport- und bewegungsfreundlichen Schule wurde bereits im Jahr 2001 für Grundschulen unter dem Titel „Grundschulen mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“ (GSB) eingeführt. Diese Konzeption beinhaltet mindestens 200 Minuten Sportunterricht pro Woche sowie vielfältige ergänzende Bewegungsangebote wie Pausensport und bewegter Unterricht. Seit Beginn konnten rd. 900 Grundschulen mit einem solchen Zertifikat ausgezeichnet werden. Dieses bewährte Konzept wurde 2009 auf die weiterführenden Schulen erfolgreich übertragen. Seither wurden rd. 95 Schulen als „Weiterführende Schule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“ (WSB) zertifiziert.

Die Konzeption der sport- und bewegungsfreundlichen Schule mit ihren einzelnen Bausteinen wurde zum Schuljahr 2022/2023 von der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre, neuer Erkenntnisse der Wissenschaft sowie der „Nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung“ kritisch beleuchtet und mit dem Ziel überarbeitet, eine Aktualisierung und Fortschreibung der Konzeption mit Blick auf die kommenden Jahre zu gewährleisten.

Motorikzentren

Motorikzentren sind Fachschulen für Sozialpädagogik für angehende Erzieherinnen und Erzieher, die

- das Wahlpflichtfach „Sport und Bewegungspädagogik“ und
- den Erwerb einer Übungsleiterlizenz im frühkindlichen Bereich in Kooperation mit einem Sportfachverband

anbieten. In Baden-Württemberg gibt es derzeit 19 Fachschulen, die als Motorikzentrum anerkannt sind.

An jedes Motorikzentrum ist mindestens eine Tageseinrichtung mit bewegungsfreundlichem Profil für Kinder angegliedert. In Anlehnung an das Zertifikat „Grundschule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“ haben die Motorikzentren die Möglichkeit, jährlich an bis zu fünf Tageseinrichtungen für Kinder im Umfeld ihrer Schule das Zertifikat „Kita mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“ (KSB) zu vergeben. Derzeit wird an der Überarbeitung des KSB-Zertifikats gearbeitet.

Die Motorikzentren werden von der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL betreut. Jährlich finden mehrere Fortbildungen im Bereich der Bewegungserziehung für die Erzieherinnen und Erzieher im Umkreis der Motorikzentren statt.



2.3 Handlungsfeld Leistungssport

2.3.1 LEISTUNGSSPORTREFORM UND BUND-LÄNDER-VEREINBARUNG ZUR NEUORDNUNG DER FINANZIERUNGSBEITRÄGE ANLÄSSLICH DER NEUSTRUKTURIERUNG DES OLYMPISCHEN UND PARALYMPISCHEN LEISTUNGSSPORTS UND DER SPITZENSPORTFÖRDERUNG (B-L-V-SPORT)

Im Dezember 2016 wurde die Leistungssportreform auf der Mitgliederversammlung des DOSB beschlossen. Ziel dieser Neustrukturierung war es, den Spitzensport in Deutschland zukünftig erfolgreicher zu gestalten und gezielter zu fördern. Die anschließenden Bund-Länder-Finanzierungsgespräche erzielten mit dem Abschluss einer Bund-Länder-Vereinbarung der Spitzensportförderung (B-L-V-Sport) aus dem Jahr 2018 einen wichtigen Meilenstein. Diese ordnet die Finanzierungsbeiträge des Bundes und der Länder im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit neu. Die B-L-V-Sport ist seit dem 1. Januar 2021 vollumfänglich umgesetzt. Sie ist nach einem Zeitraum von

zwei Jahren, und damit im Jahr 2023, zu evaluieren. Hierzu ist vorgesehen, eine Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

2.3.2 DUALE KARRIERE

„Duale Karriere“ bedeutet die Vereinbarkeit von Leistungssport mit einer schulischen oder beruflichen Ausbildung. Auf dem Weg in die nationale und internationale Spitze besteht in vielen Sportarten immer weniger Zeit für einen üblichen Ablauf der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung bzw. für die Ausübung eines Berufs, der keine flexiblen Arbeitszeiten zulässt. Zu berücksichtigen sind dabei die enorme Leistungsentwicklung und Leistungsdichte im Spitzensport sowie der weiter steigende Trainingsaufwand in allen Phasen des langfristigen Leistungsaufbaus. Eine duale Karriere kann vor allem dann erfolgreich realisiert werden, wenn sie langfristig geplant wird und die Rahmenbedingungen in den Schulen, Hochschulen,

Ausbildungs- und Anstellungsbetrieben möglichst verbindlich auf die Anforderungen des Spitzensports ausgerichtet werden. Eine wichtige Unterstützungsfunktion für Nachwuchsleistungs- und Spitzensportlerinnen und -sportler hat in diesem Zusammenhang die Laufbahnberatung der Olympiastützpunkte.

2.3.3 ELITE- UND PARTNERSCHULEN

Die Eliteschulen des Sports, Partnerschulen der Olympiastützpunkte und Eliteschulen des Fußballs ermöglichen besondere Lösungen zur Vereinbarkeit von Schule und Leistungssport wie beispielsweise die Durchführung von Schulzeitstreckungen für Athletinnen und Athleten mit Bundeskaderstatus oder Bundeskaderperspektive. Die Einrichtung von Elite- und Partnerschulen orientiert sich an der räumlichen Verteilung der Trainingsorte des Nachwuchsleistungssports und des Spitzensports.

Aktuell besuchen rd. 700 Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten sowie Landeskaderathletinnen und Landeskaderathleten Elite- oder Partnerschulen. Eliteschulen des Sports und Partnerschulen der Olympiastützpunkte erhalten in jedem Schuljahr bedarfsgerecht zusätzliche Ressourcen in Höhe von insgesamt 28 Deputaten für die Nachführung von Unterricht und für die Koordination der schulischen Unterstützung dieser Athletinnen und Athleten.

2.3.4 BESCHÄFTIGUNG VON SPITZENSPORTLERINNEN UND SPITZENSPORTLERN IN DER LANDESVERWALTUNG

Das Kultusministerium befasst sich seit 2015 mit der Vereinbarkeit einer Spitzensportkarriere mit einer Ausbildung bzw. Beschäftigung in der Landesverwaltung und hat dabei insbesondere die Beratung der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in den Blick genommen. Eine interministerielle Arbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, dass die meisten Ausbildungsgänge

und Berufsfelder in der Landesverwaltung mit Blick auf ihre spezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen spitzensportkompatibel sind. Die bereits bestehenden dienst- und arbeitszeitrechtlichen Regelungen (z. B. Freistellungs- und Beurlaubungsmöglichkeiten, Teilzeitarbeit, Telearbeit etc.) ermöglichen ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität, sodass eine Beschäftigung in der Landesverwaltung mit einer leistungssportlichen Karriere gut vereinbar ist.

Mit dem Landessportverband wurde vereinbart, dass die berufliche Erstorientierung der Athletinnen und Athleten durch die Laufbahnberater der Olympiastützpunkte erfolgt. Eine vertiefte Beratung wird, soweit erforderlich, durch die jeweils betroffenen Ministerien vorgenommen. Das Kultusministerium übernimmt eine Scharnierfunktion gegenüber den Olympiastützpunkten in der Vermittlung der entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Ministerien.





Im Koalitionsvertrag 2021 haben sich die Regierungsfractionen darauf verständigt, 20 Ausbildungsplätze in der Landesverwaltung Baden-Württemberg für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler zur Verfügung zu stellen. Hierzu wurden erste Vorgespräche mit dem Landessportverband geführt.

2.3.5 TRAININGSORTNAHE EINSTELLUNG VON SPITZENSORTLERINNEN UND -SPITZENSORTLERN UND TRAINERINNEN UND TRAINERN MIT VERBANDSANBINDUNG IN DEN SCHULDIENTST

Das Kultusministerium ermöglicht jährlich bis zu zehn aktiven und ehemaligen Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern sowie Trainerinnen und Trainern mit Verbandsanbindung mit vollständiger Lehramtsausbildung eine trainingsortnahe Einstellung. Damit soll Leistungssport und die Ausübung der Tätigkeit als Lehrkraft vereinbar sein. Außerdem stellt dies im Falle von ehemaligen Spitzensportlerinnen und -sportlern sowie von Trainerinnen und Trainern ein wichtiges Steuerungsinstrument zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Leistungssportstrukturen der Sportfachverbände dar. Zum Schuljahr 2021/2022 gab es acht Anträge auf trainingsortnahe Einstellung, im Schuljahr 2022/2023 sieben Einstellungen.

Die Details zur Verfahrensweise sind in der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern geregelt.

2.3.6 SPORTMEDIZINISCHE BETREUUNG VON LANDESKADERN

Der „Struktur- und Funktionsplan für die Sportmedizin in Baden-Württemberg“ regelt die sportmedizinische Betreuung von Landeskaderathletinnen und Landeskaderathleten durch die vier Untersuchungsstellen an den Universitätsklinika in Ulm, Freiburg, Stuttgart/Tübingen und Heidelberg. Die Betreuung umfasst insbesondere eine jährliche internistische und orthopädische Sporttauglichkeitsuntersuchung. Dadurch sollen die gesundheitlichen Risiken im Leistungssport minimiert werden, die vor allem im Auftreten von Überlastungsreaktionen und Verletzungen des Halte- und Bewegungsapparates sowie in unerkannten Herz-Kreislauf-Erkrankungen liegen können.

Der im Jahr 2017 fortgeschriebene Plan umfasst folgende zentrale Maßnahmen:

1. Die jährlichen Sporttauglichkeitsuntersuchungen werden an allen vier Standorten nach vorgegebenen Leitlinien durchgeführt. Diese sollen insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen der Dopingprävention und ethische Aspekte der Arztrolle aktualisiert werden.
2. Innerhalb von fünf Jahren soll ein Dokumentationssystem für die sportmedizinische Betreuung von Landeskaderathletinnen und Landeskaderathleten außerhalb der Ambulanzen entwickelt werden. Dadurch erhöht sich einerseits die Transparenz innerhalb der medizinischen Teams, andererseits können die Klinika dadurch ihrer Dienstaufsicht gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besser nachkommen.

3. Innerhalb von zwei Jahren soll von einer Gruppe unabhängiger Experten ein Konzept zur Begutachtung von Forschungsprojekten erarbeitet werden. Danach wird dauerhaft eine Expertengruppe eingerichtet, die fortlaufend geplante Forschungsvorhaben der Uniklinika in Ulm, Stuttgart/Tübingen, Heidelberg und Freiburg begutachtet und ggf. ein verbindliches Veto einlegen kann. Damit soll ausgeschlossen werden, dass die Untersuchungsstellen, die Landeskaderathletinnen und Landeskaderathleten betreuen, dopingnahe Forschung betreiben.

Zwischenzeitlich wurde die jährliche Sporttauglichkeitsuntersuchung der Landeskaderathletinnen und Landeskaderathleten um die Bereiche Ernährung und Psyche ergänzt. Das Dokumentationssystem für die sportmedizinische Betreuung der Landeskaderathleten außerhalb der Ambulanzen wurde auf der Grundlage der Elektronischen Kadererfassung (ElKe) des Landesportverbands in Rücksprache mit den vier Untersuchungsstellen der Landeskaderathletinnen und Landeskaderathleten umgesetzt. Die „Richtlinien für die

Begutachtung von Forschungsvorhaben der sportmedizinischen Einrichtungen durch die unabhängige Expertengruppe des Landes Baden-Württemberg“ wurden von Wissenschaftsministerium und Kultusministerium gebilligt. Die Richtlinien legen fest, welche Forschungsvorhaben der „Unabhängigen Expertengruppe zur Begutachtung von Forschungsprojekten der sportmedizinischen Untersuchungsstellen der Universitätsklinika Baden-Württemberg“ vorzulegen sind, und regeln die Kriterien für deren Votum. Die zukünftige Expertengruppe setzt sich aus jeweils vier Mitgliedern sowie Co-Mitgliedern aus den Bereichen Ethik, Medizin und Recht zusammen. Die Auswahl der Expertinnen und Experten findet gegenwärtig statt. Zur organisatorischen Abwicklung des Verfahrens wurde beim Kultusministerium eine Geschäftsstelle eingerichtet.



2.4 Handlungsfeld Outdoor-Sport

2.4.1 SPORT UND UMWELT

Sport und Naturschutz haben gleichermaßen einen hohen Stellenwert in der Gesellschaft. Viele Sporttreibende bewegen sich gerne in der freien Natur. Das Kultusministerium unterstützt den organisierten Sport in seinen Bemühungen, die Aktiven von einer naturverträglichen und nachhaltigen Sportausübung zu überzeugen. In Zusammenarbeit mit Partnern aus dem Natur- und Umweltschutz wurden hierzu entsprechende Ansätze entwickelt. Es stehen Gesamtkonzeptionen für einzelne Outdoor-Sportarten sowie Informationsmaterialien zur Verfügung. Der Wassersport bildet hierbei einen der Schwerpunkte. Veröffentlicht wurden eine Broschüre zum Wassersport und Naturschutz am Bodensee sowie Faltblätter zur Situation an Rhein und Neckar. Daneben gibt es auch Informationen für einen naturschonenden Kletter-, Rad-, Pferde-, Ski- und Luftsport.

Das Kultusministerium arbeitet mit dem Landessportverband eng im Themenbereich Sport und Umwelt zusammen. Zudem ist das Kultusministerium in die entsprechenden Gremien eingebunden, denen auch Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft angehören.

2.4.2 ONLINEPLATTFORM

Die Plattform www.natursport-bw.de ist ein sportartübergreifendes Portal zum Thema „Natursport und Umwelt in Baden-Württemberg“. Es befasst sich mit der nachhaltigen Ausübung von Natursportarten und wird laufend um neue Themen erweitert.

Im Themenkomplex Klettersport wird Basiswissen über Felsbiotope und naturverträgliches Klettern vermittelt. Alle Akteure und Beteiligten, die sich mit dem Themenfeld Sport und Natur auseinandersetzen, erhalten ergänzende Informationen zur DVD „Klettern und Naturschutz“. Die Inhalte der DVD wurden nach und nach durch drei aktualisierte Videoclips ersetzt und zum Download bereitgestellt. Die Videoclips sind unter den Titeln „Draußen Klettern ist anders“ und „Draußen gemeinsam – Klettern und Naturschutz im oberen Donautal“ sowie „Draußen hoch hinaus“ erschienen. Sie können auf der oben genannten Plattform abgerufen werden.

Praxisnahe Informationen gibt es zu den Themen „Klettern als Schulsport“, „Klettergebiete und landesweite Kletterregelung“. Ergänzt werden die Seiten durch Beiträge zur Umweltbildung und Aspekte des nachhaltigen Sporttreibens.

Der Themenkomplex Wassersport bietet Informationen zu den Gewässern Bodensee, Rhein und Neckar. Diese werden durch weitere für den Wassersport interessante Gewässer in Baden-Württemberg ergänzt. Inhaltlich geht es um die Sportarten Tauchen, Rudern und Kanu. Der Flugsport ist mit den Sportarten Drachen- und Gleitschirmfliegen vertreten. Der Themenkomplex Radsport liefert in erster Linie Informationen zum naturverträglichen Mountainbiking und zum Bike Pool. Der Skisport in Baden-Württemberg befasst sich hauptsächlich mit dem nordischen Skisport. Die Plattform liefert Informationen zur Schwäbischen Alb und zum Schwarzwald.



2.5 Besondere Veranstaltungen

SPECIAL OLYMPICS WELTSPIELE 2023 IN BERLIN

Vom 17. bis 24. Juni 2023 finden die Special Olympics Weltspiele in Berlin statt. Dabei werden zur größten inklusiven Sportveranstaltung rd. 7.000 Athletinnen und Athleten mit geistiger und mehrfacher Behinderung aus 170 Nationen zu Wettkämpfen in 26 Sportarten erwartet. Ein wichtiger Baustein für dieses Sportgroßprojekt ist das sogenannte Host-Town-Programm. Dafür wurde seit Oktober 2021 bis Dezember 2023 von Special Olympics Baden-Württemberg ein Projektbüro eingerichtet. Das Kultusministerium wird dieses Projektbüro finanziell mit Mitteln aus dem Solidarpakt Sport fördern und unterstützen. Es sieht darin eine Chance für die Bildung von nachhaltigen Strukturen und Netzwerken in Zusammenarbeit mit Sportvereinen. Dazu wurde bereits im Jahr 2020 ein landesweites Netzwerk mit dem Ziel eingerichtet, langfristig angelegte Sportangebote für Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung in Baden-Württemberg über 2023 hinaus zu schaffen.

Vom 12. bis 15. Juni 2023 sind deutschlandweit 216 Host Towns Gastgeber für die Athletinnen und Athleten und deren Angehörige vor Beginn der Wettbewerbe in Berlin. Sie bereiten den Empfang für die internationalen Delegationen. In Baden-Württemberg sind 21 Kommunen als Host Towns für die Special Olympics World Games Berlin 2023 ausgewählt worden. Von Baden-Baden bis Wilhelmsdorf – alle Regionen sind vertreten. Große Städte wie Stuttgart, Mannheim und Karlsruhe und kleine Gemeinden wie Mosbach oder Wilhelmsdorf haben sich mit ihren inklusiven Projekten hervorgetan. Das Kultusministerium wird innerhalb des landesweiten Netzwerks 2023 und 2024 die Vernetzung in den Kommunen unterstützen.

SPORTLEREHRUNGEN

Das Kultusministerium würdigt jedes Jahr erfolgreiche Breiten- bzw. Leistungssportlerinnen und -sportler aus Baden-Württemberg mit nachfolgenden Veranstaltungen:

- Ehrung der Absolventinnen und Absolventen des Deutschen Sportabzeichens mit hoher Wiederholungszahl;
- Ehrung der Medaillengewinnerinnen und -gewinner bei Welt- und Europameisterschaften in den sog. Seniorenklassen;
- Ehrung der beim Bundesfinale „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“, beim „Bodensee-Schulcup“ und beim „Rhein-Main-Donau-Schulcup“ erfolgreichen Schulmannschaften.

Ab 2023 werden die Veranstaltungsformate bei den Absolventinnen und Absolventen des Deutschen Sportabzeichens und den Medaillengewinnerinnen und -gewinnern bei Welt- und Europameisterschaften in den sog. Seniorenklassen verändert. Es wird jeweils eine zentrale Ehrung durch das Land an wechselnden Orten geben. Dabei wird der Teilnehmerkreis für die beiden zentralen Ehrungen verringert. Zusätzlich entwickeln die drei Landessportbünde eigene Formate für die beiden Ehrungen und führen diese mit einem erweiterten Teilnehmerkreis durch.

Die Ehrung der bei Bundesfinals „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“, dem Bodensee-Schulcup und dem Rhein-Main-Donau-Schulcup erfolgreichen Schulmannschaften findet seit 2017 im Europa-Park in Rust statt.

3. SPORTFÖRDERUNG AUSSERHALB DES GESCHÄFTSBEREICHS
DES MINISTERIUMS FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

3.1 Förderung des Sports mit von Drogen abhängigen und gefährdeten jungen Gefangenen

(EPL.05, KAP. 0508, TIT. GR. 73)



Auch in den Jahren 2023 und 2024 soll das bewährte Projekt zusammen mit der Württembergischen und der Badischen Sportjugend in vier baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden. Hierfür stehen den Justizvollzugsanstalten ca. 100.000 Euro zur Verfügung. Die von den Sportjugenden eingestellten Sportlehrkräfte sollen in den Justizvollzugsanstalten Adelsheim, Ravensburg, Schwäbisch Gmünd und Rottweil (Außenstelle Oberndorf) den von Drogen gefährdeten Jugendlichen neue Körpererfahrungen vermitteln und sie zur Aufnahme einer Therapie ermutigen. In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd sollen vor allem von drogengefährdete und -abhängige weibliche Jugendliche durch Sportangebote für eine Therapie oder für eine Berufsausbildung vorbereitet werden.



3.2 Förderung der Luftfahrt

(EPL. 13, KAP. 1307, TIT. 685 71)

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr wird bei Kap. 1303 (ab 2022 Kap. 1307) der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e.V. (BWLV) gefördert. Der Förderbetrag belief sich im Haushaltsjahr 2021 auf 40.000 Euro für laufende Zwecke (Aus- und

Fortbildung Fluglehrer, Förderung der Jugendarbeit, Prüfung von Luftfahrtgerät).

3.3 Hochschulsport

(EPL. 14)

Das seit jeher verfolgte Ziel, die Studierenden in hohem Maße am Sport zu beteiligen, bleibt unverändert bestehen. Eine Teilnahme an Sportangeboten hängt im Wesentlichen von deren Attraktivität sowie vom persönlichen Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Hochschulen ab.

In den Haushalten der Universitäten (Kap. 1410 ff.) sind für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 jeweils rd. 1,2 Mio. Euro für den Hochschulsport eingeplant. Die

Mittel sind bei den Titeln 429 01, 547 01 und 682 01 veranschlagt.

Im Bereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Kap. 1440 ff.) und der Pädagogischen Hochschulen (Kap. 1426 ff.) stehen wie in den Vorjahren insgesamt jährlich rund 300.000 Euro für den Hochschulsport zur Verfügung. Auch die übrigen Hochschulen unterstützen den Sport. Die Mittel für den Sport sind in den Titelgruppen 71 jeweils bei den Aufwendungen für Forschung und Lehre enthalten.

3.4 Spitzensportförderung der Polizei in Baden-Württemberg

Die Ausgaben für die Spitzensportförderung ab 2017 werden aus den Haushaltsmitteln für den laufenden Betrieb des Polizeipräsidiums Einsatz beglichen.

Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sollen die Möglichkeit bekommen, bei der Polizei einen Ausbildungsplatz/Studienplatz zu erhalten, der sich mit ihrem Hochleistungssport vereinbaren lässt. In der Richtlinie des Innenministeriums zur Förderung des Spitzensports bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg wurde festgelegt, dass jährlich bis zu zehn Einstellungen von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern erfolgen können und die Gesamtzahl der Förderplätze auf 50 Plätze begrenzt ist. Seit Einstellungsbeginn am 1. September 2015 wurden insgesamt 44 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler einge-

stellt, davon 13 Spitzensportlerinnen und 16 Spitzensportler für die Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst sowie vier Spitzensportlerinnen und vier Spitzensportler für die Ausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst. Zusätzlich wurden 2016 zwei Spitzensportlerinnen, 2017 ein Spitzensportler, 2019 eine Spitzensportlerin und ein Spitzensportler, 2020 ein Spitzensportler sowie 2022 ein Spitzensportler, die bereits ihre Ausbildungen/Studium abgeschlossen hatten, in das Förderprogramm der Polizei aufgenommen. Aktuell befinden sich von den insgesamt 44 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler noch 28 im Förderprogramm. Ein Ausscheiden aus dem Förderprogramm beruht in der Regel auf sportlichen oder persönlichen Gründen.

3.5 Partnerbetriebe des Spitzensports

Die Initiative „Partnerbetrieb des Spitzensports“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und des Landessportverbands Baden-Württemberg ist eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Spitzensport. Ziel ist es, die baden-württembergischen Unternehmen noch stärker dafür zu gewinnen, Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Athletinnen und Athleten bereitzustellen. Betriebe, die sich hier engagieren, werden mit der Auszeichnung „Partnerbetrieb des Spitzensports“ gewürdigt und sollen als positive Beispiele zur Nachahmung anregen. Die Sportlerinnen und Sportler müssen einem Bundeskader oder einem deutschen Nationalteam – auch des Behindertensports – angehören.

Seit dem Start der Initiative im Jahr 2010 wurden jeweils im Rahmen einer Auszeichnungsfeier insgesamt rund 80 Unternehmen, kommunale Arbeitgeber sowie

Verbände und Vereine geehrt. Kooperationspartner der Initiative sind neben dem Kultusministerium die baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern, die baden-württembergischen Handwerkskammern, der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg, die Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände, die kommunalen Landesverbände sowie die Olympiastützpunkte des Landes. Die Laufbahnberater der Olympiastützpunkte unterstützen Unternehmen sowie Athletinnen und Athleten in allen Fragen rund um die Initiative. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.partnerbetrieb-spitzensport.de. Das Programm „Partnerbetrieb des Spitzensports“ hat sich bewährt und wird weitergeführt.

II. Planungen und Perspektiven

NACHWUCHSLEISTUNGSKONZEPTION IM PARALYMPISCHEN SPORT

In den letzten Jahren sind das Leistungsniveau und die Leistungsdichte im Parasport enorm gewachsen. Dementsprechend werden auch das Training und die Betreuung im Parasport immer weiter professionalisiert und möglichst auf das Niveau des olympischen Sports angehoben.

Die Kooperation zwischen olympischem und paralympischem Sport in Baden-Württemberg soll weiter vorgebracht werden. Ziel ist es, den Parasport über die ARGE Parasport Baden-Württemberg zu führen. Er soll im Sinne der Inklusion in geförderte (olympische) Sportarten wie beispielsweise Leichtathletik und Schneesport integriert werden, um dadurch vorhandene Trainingsstätten und qualifizierte Trainerinnen und Trainer effektiv gemeinsam zu nutzen.

Der Bundesstützpunkt Para Ski Nordisch am Nordic-Center Notschrei und der Bundesstützpunkt Leichtathletik in Stuttgart, insbesondere in den Wurf-Dis-

ziplinen, gehen hier bereits mit gutem Beispiel und inklusiven Trainingsgruppen voran. In Böblingen gibt es darüber hinaus einen inklusiven Standort im Tischtennis. Ggf. wäre ein weiterer inklusiver Standort in Mannheim in der Sportart Judo möglich.

Auf der Suche nach talentierten Kindern, Jugendlichen und Quereinsteigern im Behindertensportbereich soll ein Scouting-Konzept für Baden-Württemberg, auch in Zusammenarbeit mit den Schulen, umgesetzt werden. Mit diesem Scouting-Konzept können im Benehmen mit dem Deutschen Behindertensportverband (DBS) weitere Nachwuchsathletinnen und Nachwuchsathleten gewonnen werden. Die Einrichtung von Scouting-Schnuppertagen oder Scouting-Points mit inklusiven Trainingsmöglichkeiten werden derzeit mit dem DBS abgestimmt.

Das Land unterstützt die Gleichstellung des olympischen und paralympischen Nachwuchsleistungssports in allen Bereichen, insbesondere auch die damit verbundenen finanziellen Förderungen.

KINDER- UND JUGENDSPORT

Die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung hat am 29. Oktober 2020 den Vierten Deutschen Kinder- und Jugendsportbericht vorgestellt. Er beschreibt die gegenwärtige Situation im Kinder- und Jugendsport und befasst sich mit den drei Kernthemen Gesundheit, Leistung und Gesellschaft.

Der Bericht liefert Handlungsempfehlungen, die an unterschiedliche Akteure auf verschiedenen Ebenen des Bildungs-, Gesundheits-, Sport- und Wissenschaftssystems adressiert sind. Die Sportministerkonferenz hat sich in ihrer 45. Sitzung am 4./5. November 2021 in Koblenz mit dem Vierten Deutschen Kinder- und Jugendsportbericht befasst und die Sportreferentenkonferenz (SRK) gebeten, eine Arbeitsgruppe ein-





zurichten, die sich mit den Handlungsempfehlungen des Berichts befasst und Vorschläge zur Umsetzung entwickeln soll.

Baden-Württemberg hat in seiner Funktion als Berichterstatter zum Thema „Kinder- und Jugendsport“ im Ausschuss Breitensport die AG „Kinder- und Jugendsportbericht“ eingerichtet und einen Bericht mit Umsetzungsvorschlägen erarbeitet. Dieser wird auf der 46. Sportministerkonferenz am 3. und 4. November 2022 in Mainz vorgestellt.

Die vorgelegten Ergebnisse bilden eine fundierte Grundlage für eine politikfeldübergreifende Debatte zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendsports. Wichtigste Erkenntnisse des Berichtes sind:

- Die Bedeutung von Sport und Bewegung ist noch zu wenig im gesellschaftlichen Bewusstsein verankert;
- Der Alltag von Kindern und Jugendlichen muss insgesamt bewegungsaktiver werden. Hierfür müssen attraktive, sport- und bewegungsfördernde Angebote und Strukturen geschaffen werden, insbesondere für sozial benachteiligte Gruppen;
- Die Potenziale von Sport und Bewegung müssen in ihrer Gesamtheit (gesundheitlicher Nutzen, Entwicklung von motorischer, Selbst- und Sozialkompetenz) erfasst und somit auch ressortübergreifend gedacht werden. Hierzu bedarf es einer großen Anstrengung vieler Akteure auf allen Ebenen;
- Mit der schrittweisen Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter wird sich die Zahl der Kinder, die viel Zeit in der Schule verbringen, weiter erhöhen. Sport und Bewegung müssen deshalb in der weiteren Entwicklung der Ganztagschule eine bedeutende Rolle spielen, denn die Sportangebote im Ganztags bieten ein erhebliches Potenzial für die Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen in motorischer, emotionaler und sozialer Hinsicht und auch im Hinblick auf die individuelle Leistungsförderung;
- Im Rahmen der Stärkung des Ehrenamts bedarf es spezifischer Programme zur Förderung jungen Engagements, z. B. von Schülermentorinnen und -mentoren. Überdies müssen Wege geschaffen werden, um die Anerkennung und Wertschätzung ehrenamtlicher Tätigkeit insgesamt zu erhöhen;
- Das auf internationaler Ebene weit verbreitete Konzept der Physical Literacy, das einen ganzheitlichen Ansatz der Bewegungsförderung verfolgt, sollte überall da, wo Kinder und Jugendliche Sport treiben, Beachtung finden, ganz besonders beim gesundheitsorientierten Kinder- und Jugendsport.

Die Umsetzung der Ergebnisse des Berichts sowie die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendsports bedürfen vieler Akteure und werden durch die Sportreferentenkonferenz der Länder weiter begleitet.

GANZTAGSBETREUUNG AB DEM JAHR 2026

Der Bund hat einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 auf den Weg gebracht. Dieser tritt am 1. August 2026 in Kraft. Er gilt zunächst für Grundschulkindern der ersten Klassenstufe und wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab dem 1. August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Dieser umfasst eine Förderung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Unterrichtszeit wird auf diesen Anspruch angerechnet. Das Kultusministerium wird sich dafür einsetzen, dass Angebote von Sportvereinen und -verbänden fester Bestandteil in der Ganztagsbetreuung werden können.

In diesem Zusammenhang könnte auch eine Erweiterung der Kooperationsmaßnahme „Schau mal, was ich kann!“ zwischen leistungssportlich ausgerichteten Sportvereinen und umliegenden Grundschulen gelingen (vgl. 2.2.7).

WEITERENTWICKLUNG „JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA & PARALYMPICS“

Der Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert“ wird in Baden-Württemberg derzeit in den paralympischen Sportarten Fußball, Goalball, Leichtathletik, Rollstuhlbasketball, Schwimmen, Skilanglauf und Tischtennis durchgeführt. Gemeinsam mit dem Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband, dem württembergischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband und Special Olympics Baden-Württemberg möchte das Kultusministerium den paralympischen

Schulsportwettbewerb weiterentwickeln. Dies soll durch den Aufbau einer neuen Struktur mit einer stärkeren Vernetzung aller relevanten Akteure, die Erprobung neuer Sportarten, die Verstärkung und breitere Bekanntmachung der aktuellen Angebote sowie die Steigerung der Teilnehmerzahlen erreicht werden.

VORSITZ DER SPORTMINISTERKONFERENZ IN DEN JAHREN 2025 UND 2026

Die Sportministerkonferenz (SMK) besteht seit 1977 und dient der Koordinierung der Sportförderung in den Ländern. Darüber hinaus wahrt die SMK die Interessen aller Bundesländer im Bereich des Sports – sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene. Der Vorsitz der Sportministerkonferenz wird von jeweils einem Land für einen Zeitraum von je zwei Kalenderjahren übernommen. Der Wechsel des Vorsitzes unter den Ländern erfolgt unter Berücksichtigung des zweijährigen Turnus jeweils zum 1. Januar des entsprechenden Kalenderjahres.

Für die Jahre 2025 und 2026 übernimmt Baden-Württemberg den Vorsitz der Sportministerkonferenz. In den beiden dem Vorsitz vorangehenden (2023 und 2024) sowie den beiden nachfolgenden (2027 und 2028) Jahren ist Baden-Württemberg im Vorstand der Sportministerkonferenz vertreten.

III. Aufgliederung der Mittel des 29. Landessportplans Baden-Württemberg 2023 und 2024

Vorbemerkung:

Im Landessportplan sind die Freiwilligkeitsleistungen des Landes Baden-Württemberg für die Förderung des Sports ausgewiesen.

1. AUFGLIEDERUNG DER HAUSHALTSANSÄTZE NACH EINZELPLÄNEN

Einzelplan	Bezeichnung	Im Staatshaushaltsplan sind veranschlagt	Im 29. Landessportplan sind vorgesehen	
		für 2022 EURO	für 2023 EURO	für 2024 EURO
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	141.963.600	142.190.000	122.190.000
05	Ministerium der Justiz und für Migration	100.000	100.000	100.000
12	Allgemeine Finanzverwaltung	6.000	24.000	24.000
13	Ministerium für Verkehr	40.000	40.000	40.000
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.540.000	1.540.000	1.540.000
	zusammen	143.649.600	143.894.000	123.894.000

2. FÖRDERUNG AUSSERHALB DES GESCHÄFTSBEREICHS DES MINISTERIUMS FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium der Justiz und für Migration (Kap. 0546)		2023 EURO	2024 EURO
TG 73	Für das Projekt im Strafvollzug „Sport mit von Drogen abhängigen und gefährdeten jungen Gefangenen“ werden als Teilbetrag verwendet ca.	100.000	100.000
Allgemeine Finanzverwaltung (Kap. 1212)			
Titel 919 10	Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg	24.000	24.000
Ministerium für Verkehr (Kap. 1303)			
Titel 685 71 71	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V.	40.000	40.000
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Kap. 1410 ff.)			
diverse Einzel-titel	Allgemeiner Hochschulsport und studentischer Wettkampfsport an den Hochschulen (Teilbeträge, keine ausdrückliche Zweckbindung für sportliche Zwecke)	1.500.000	1.500.000
	Archiv des Instituts für Sportgeschichte (Kap. 1469 Tit. 428 01) Teilbetrag zur anteiligen Finanzierung einer Stelle TV-L EG 9 mit Zulagen	40.000	40.000

IV. Auszug aus dem Einzelplan 04

DES MINISTERIUMS FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT (KAPITEL 0460 – SPORTFÖRDERUNG)

Vorbemerkung:

Den Bewilligungen aus den bei Kap. 0460 veranschlagten Mitteln werden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die nachstehenden oder die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt:

- für Zuschüsse des Landes zur Sportförderung (Tit. 893 71) die Sportförderungsrichtlinien des Kultusministeriums vom 10. April 2017 (Amtsblatt K.u.U. S. 88);
- für Zuschüsse des Landes zur Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen (Tit. 883 75) die Verwaltungsvorschrift "Kommunale Sportstättenbauförderung" des Kultusministeriums vom 25. März 2014 (Amtsblatt K.u.U. S. 83),
- für Zuschüsse des Landes zur Förderung des Baus von Sporthallen und Sportfreianlagen von Privatschulen (Tit. 893 75) die Sportstättenbauförderungsrichtlinien des Kultusministeriums vom 06. November 2001 (Amtsblatt K.u.U. S. 387);
- für Zuschüsse des Landes zur Förderung des Wanderwesens und der Rettungsdienste (TG 77) die Richtlinien des Kultusministeriums für die Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen vom 10. Juli 2002 (Amtsblatt K.u.U. S. 314), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05. November 2013 (Amtsblatt K.u.U. S. 120).

Veranschlagt sind:	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	59.089,2	59.089,2
2. Allgemeine Deckungsmittel	66.100,8	46.100,8
3. Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds	17.000,0	17.000,0
zus.	142.190,0	122.190,0

Solidarpakt Sport

Die Landesregierung hat aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports und zur Sicherung der finanziellen Grundlagen den seit 2007 bestehenden Solidarpakt Sport mit dem Landessportverband Baden-Württemberg für den Zeitraum 2022 bis 2026 fortgeschrieben. Dem Sport wird dadurch, vorbehaltlich der erforderlichen Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers, weiterhin eine verlässliche Förderung zugesichert. Auf der Grundlage des 2021 erreichten bereinigten Fördervolumens von **86,9756 Mio. EUR** wird der Solidarpakt strukturell um kumulativ **90,0 Mio. EUR** erhöht. Für den Abbau des Antragsstaus im Vereinssportstättenbau sind einmalig **40,0 Mio. EUR** vorgesehen, die 2022 und 2023 mit jeweils 20,0 Mio. EUR veranschlagt werden.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden Mittel in Höhe von zusammen 12,0 Tsd. EUR (6,0 Tsd. EUR nach Kap. 0465 Tit. 684 01 und 6,0 Tsd. EUR nach Kap. 1212 Tit. 919 10) sowie im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von zusammen 14,6 Tsd. EUR (12,0 Tsd. EUR nach Kap. 1212 Tit. 919 10 und 2,6 Tsd. EUR nach Kap. 0402 Tit. 441 01) strukturell umgeschichtet. Für die einzelnen Haushaltsjahre sind in Kap. 0460 folgende Fördersummen (ohne Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds) aus der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landessportverband vom 25. Februar 2021 veranschlagt:

	Erhöhung des Fördervolumens des Solidarpakts	Summe (86,9636 Mio. EUR; zzgl. Erhöhung)
2022:	38,0 Mio. EUR	124,9636 Mio. EUR
2023:	38,0 Mio. EUR	124,9490 Mio. EUR
2024:	18,0 Mio. EUR	104,9490 Mio. EUR
2025:	18,0 Mio. EUR	104,9490 Mio. EUR
2026:	18,0 Mio. EUR	104,9490 Mio. EUR
	130,0 Mio. EUR	

Mittel für Dokumentationsaufgaben des Instituts für Sportgeschichte in Höhe von 40,0 Tsd. EUR sind seit 2017 bei Kap. 1469 Tit. 428 01 veranschlagt. Außerdem sind seit 2022 für die Förderung des Schullandheimverbands Baden-Württemberg 6,0 Tsd. EUR bei Kap. 0465 Tit. 684 01 veranschlagt. Für die Finanzierung der Beihilfe und der Versorgung von einer Stelle der Bes. Gr. A 13 (ausgebracht in Kap. 0401) sowie einer Stelle der Bes. A 10+Z (ausgebracht in Kap. 0305) in der Tit. Gr. 78 sind zusammen 5,2 Tsd. EUR in Kap. 0402 Tit. 441 01 und insgesamt 24,0 Tsd. EUR im Kap. 1212 Tit. 919 10 veranschlagt. Sie sind Gegenstand des Solidarpakts.

Hinzu kommen die bei Tit. 883 75 veranschlagten Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds in Höhe von jährlich 17,0 Mio. EUR.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
Einnahmen							
Verwaltungseinnahmen							
119 49	322	Vermischte Einnahmen	5,1 50,6 3,5	a) b) c)		5,1	5,1
Zwischensumme Verwaltungseinnahmen			5,1	a)		5,1	5,1
Titelgruppen							
71		Einnahmen für Zwecke des Breiten- und Freizeitsports					
282 71	322	Zuschüsse und Zuweisungen Dritter	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 71 – Ausgaben –.							
Summe Titelgruppe 71			0,0	a)		0,0	0,0
72		Zuweisungen des Bundes für Trainingszentren					
331 72	322	Zuweisungen des Bundes für Trainingszentren	0,0 789,7 1.703,9	a) b) c)		0,0	0,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 72 – Ausgaben –.							
Summe Titelgruppe 72			0,0	a)		0,0	0,0
74		Förderung des sportlichen Gedankens					
119 74	322	Einnahmen aus Veröffentlichungen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 74 – Ausgaben –.							
282 74	322	Zuschüsse und Zuweisungen Dritter	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 74 – Ausgaben –.							
Summe Titelgruppe 74			0,0	a)		0,0	0,0

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
76		Einnahmen zur Förderung des Schulsports					
119 76	129	Einnahmen aus Veröffentlichungen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
		Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 76 – Ausgaben –.					
282 76	129	Zuschüsse und Zuweisungen Dritter	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
		Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 76 – Ausgaben –.					
Summe Titelgruppe 76			0,0	a)		0,0	0,0
77		Zuweisungen des Bundes für Jugendherbergen					
331 77	321	Zuweisungen des Bundes für Jugendherbergen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
		Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 77 – Ausgaben –.					
Summe Titelgruppe 77			0,0	a)		0,0	0,0
80		Geschäftsstelle der unabhängigen Expertengruppe und sportärztliche Betreuung					
119 80	322	Einnahmen aus Begutachtungen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0	0,0
		Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit. Gr. 80 - Ausgaben -. Pauschaler Verwaltungskostenbeitrag für eingereichte Forschungsprojekte.					
Summe Titelgruppe 80			0,0	a)		0,0	0,0
Gesamteinnahmen			5,1	a)		5,1	5,1

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

Ausgaben

Ausgaben für Investitionen

883 07	322	Förderung überregional bedeutsamer Sportstätten	0,0 0,0 3.000,0	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	---	-----------------------	----------------	-----	-----

Ein Ausgabereserve in Höhe von 8,0 Mio. EUR steht bis 2024 zur Verfügung.

Der Ministerrat beschloss am 13.11.2007, der Stadt Karlsruhe einen Landeszuschuss in Höhe von 11,0 Mio. EUR für den Umbau des Wildparkstadions in eine reine Fußballarena zu gewähren. Die Mittel wurden 2021 bewilligt. Bisher wurden 3,0 Mio. EUR ausgezahlt.

Zwischensumme Ausgaben für Investitionen	0,0	a)	0,0	0,0
---	-----	----	-----	-----

Titelgruppen

Außer bei Titelgruppe 75 sind innerhalb der Titelgruppen die Gruppentitel gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Die Verteilung des Wettmittelfonds und die Aufteilung auf die Titelgruppen 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78 und 79 sind im Vorheft zum Staatshaushaltsplan (vgl. Übersicht "Wettmittelfonds") dargestellt.

71 Förderung des Breiten- und Freizeitsports

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. Gr. 71, 72, 76, 79 und 80 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 282 71.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:	2023	2024
Veranschlagt sind:	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	37.833,0	37.833,0
2. Allgemeine Deckungsmittel	44.497,6	24.497,6
zus.	82.330,6	62.330,6

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln				
		2023	2024	2025	2026	2027
bis 2021	7.000,0	6.000,0	1.000,0	-	-	-
2022	18.000,0	12.000,0	5.000,0	1.000,0	-	-
2023	18.000,0	-	12.000,0	5.000,0	1.000,0	-
2024	18.000,0	-	-	12.000,0	5.000,0	1.000,0
zus.	61.000,0	18.000,0	18.000,0	18.000,0	6.000,0	1.000,0

	2023	2024
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	82.330,6	62.330,6
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	18.000,0	18.000,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	18.000,0	18.000,0
Programmvolumen:	82.330,6	62.330,6

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

684 71	322	Zuschüsse für laufende Zwecke	40.260,6		a)	40.260,6	40.260,6
			50.602,9		b)		
			48.584,2		c)		

Zuschüsse für Kooperationsmaßnahmen zwischen Schulen, Kindergärten und Sportvereinen sind auch aus Kap. 0436 Tit. 684 79 zulässig (§ 35 LHO).

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	3.000,0	3.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024bis zu	3.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2025bis zu	0,0	3.000,0

Erläuterung:

Veranschlagt sind:	Tsd. EUR
1. Zuschüsse für nebenberufliche Übungsleiter an Turn- und Sportvereinen	17.200,0
2. Zuschüsse zur Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie Trainern und Führungskräften	7.600,0
3. Zuschüsse für Kooperationsmaßnahmen zwischen Schulen/Kindergärten und Sportvereinen	2.500,0
4. Zuschüsse für Vorhaben der Sportjugend	150,0
5. Zuschüsse für Sport- und Fachverbände	8.900,0
6. Zuschüsse für Integration und Inklusion	700,0
7. Zuschüsse für besondere Förderungsmaßnahmen für Behinderte	300,0
8. Zuschüsse für soziale Zwecke (Prämien für Sportunfall- und Sporthaftpflichtversicherungen, Aufwendungen für Sportunfallfürsorge, sportärztliche Betreuung usw.)	2.810,6
9. Zuschüsse für Special Olympics Baden-Württemberg e. V.	100,0
zus.	40.260,6

893 71	322	Zuschüsse zum Bau von Vereinssportanlagen und zur Beschaffung von Sportgeräten	42.070,0		a)	42.070,0	22.070,0
			17.420,0		b)		
			17.454,5		c)		

Investitionszuschüsse an verbandseigene Schulungsstätten sind auch aus Tit. 893 79 zulässig.

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	15.000,0	15.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024bis zu	9.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2025bis zu	5.000,0	9.000,0
Haushaltsjahr 2026bis zu	1.000,0	5.000,0
Haushaltsjahr 2027bis zu	0,0	1.000,0

Erläuterung:

Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 72 - Ausgaben.

Veranschlagt sind:	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1. Zuschüsse zum Bau und zur Sanierung von Vereinssportanlagen und verbandseigener Schulungsstätten	40.070,0	20.070,0
2. Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten	2.000,0	2.000,0
zus.	42.070,0	22.070,0

Summe Titelgruppe 71	82.330,6	a)	82.330,6	62.330,6
-----------------------------	-----------------	-----------	-----------------	-----------------

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

72 Förderung des Leistungssports

Die Mittel sind übertragbar.
 Tit. Gr. 72, 71, 76, 79 und 80 sind gegenseitig deckungsfähig.
 Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei
 Tit. 331 72.
 Aus den Mitteln der Tit. 883 72 und 893 72 sind Bewilligungen
 auch für Zwecke der Tit. 893 71 und Tit. 893 79 zulässig.
 Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei
 Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:

Veranschlagt sind:	Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	12.523,1
2. Allgemeine Deckungsmittel	6.783,3
zus.	19.306,4

547 72	322	Sachaufwand	0,0	a)	0,0	0,0
			5,4	b)		
			7,7	c)		
633 72	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für laufende Zwecke des Leistungssports	0,0	a)	0,0	0,0
			0,0	b)		
			0,0	c)		
684 72	322	Zuschüsse für laufende Zwecke des Leistungssports	15.006,4	a)	15.006,4	15.006,4
			14.216,3	b)		
			13.964,6	c)		

Erläuterung:

Die Mittel werden insbesondere verwendet für:	Tsd. EUR
Zuschüsse für	
1. die besondere Förderung sportlich begabter Jugendlicher im Rahmen der Talentsuche und Talentförderung, sächliche Kosten der Trainingsveranstaltungen, Trainerreisekosten und für die physiotherapeutische Betreuung von Leistungssportlern	3.500,0
2. die Vergütung des hauptamtlichen Leistungssportpersonals (u.a. Landestrainer, Bundesstützpunktleiter, Leistungssportkoordinatoren, mischfinanzierte Trainerinnen und Trainer)	7.800,0
3. die Fortbildung des Leistungssportpersonals	100,0
4. Folgekosten der Landesleistungszentren (ohne Sportschulen), ausgewählter Stützpunkte und Internate	550,0
5. Betrieb und Betreuung der Olympiastützpunkte Baden-Württemberg, Förderung von Trainingsstätten, Häuser der Athleten (einschließlich Internate) sowie Landesprojekte	2.065,0
6. die Zusammenarbeit mit leistungssportorientierten Vereinen	100,0
7. wissenschaftliche Begleitmaßnahmen	400,0
8. Stützunterricht zum Ausgleich trainingsbedingter schulischer Minderleistungen	20,0
9. Maßnahmen zur Dopingprävention	150,0
10. Projekte im Bereich des Nachwuchsleistungssports am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT)	195,0
11. Maßnahmen im Rahmen des Spitzensportlands Baden-Württemberg	126,4
zus.	15.006,4

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

883 72	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Schaffung von Trainingszentren u. dgl.	2.000,0		a)	2.000,0	2.000,0
			627,3		b)		
			2.269,1		c)		

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	450,0	450,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024bis zu	300,0	0,0
Haushaltsjahr 2025bis zu	150,0	300,0
Haushaltsjahr 2026bis zu	0,0	150,0

Erläuterung:

Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse insbesondere zur Schaffung von Trainingszentren (Bau, Einrichtung und Ausstattung von Konditionsräumen, Stützpunkten, Bundes- und Landesleistungszentren sowie Beschaffung von Sportgeräten für den Leistungssport).

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
<u>Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:</u>		
1. Haushaltsmittel	2.000,0	2.000,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	450,0	450,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	450,0	450,0
Programmvolumen:	2.000,0	2.000,0

893 72	322	Zuschüsse an sonstige Träger für die Schaffung von Trainingszentren u. dgl.	1.500,0		a)	1.500,0	1.500,0
			1.298,4		b)		
			1.850,8		c)		

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	400,0	400,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024bis zu	300,0	0,0
Haushaltsjahr 2025bis zu	100,0	300,0
Haushaltsjahr 2026bis zu	0,0	100,0

Erläuterung:

Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse insbesondere zur Schaffung von Trainingszentren (Bau, Einrichtung und Ausstattung von Konditionsräumen, Stützpunkten, Bundes- und Landesleistungszentren sowie Beschaffung von Sportgeräten für den Leistungssport).

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
<u>Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:</u>		
1. Haushaltsmittel	1.500,0	1.500,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	400,0	400,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	400,0	400,0
Programmvolumen:	1.500,0	1.500,0

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
981 72	890	Bezügeersatz der für Belange des Sports freigestellten Lehrkräfte	800,0 705,4 670,1		a) b) c)	800,0	800,0
Erläuterung:							
Verrechnet wird der anteilmäßige Ersatz der Bezüge der mit einem Teil ihrer Wochenstunden für Belange des Sports freigestellten Sportlehrerinnen und Sportlehrer (vgl. Erläuterungen zu Kap. 0436 Tit. 381 01 und den Haushaltsvermerken im Stellenteil zu Kap. 0436 Ziff. 2 2. Absatz).							
Summe Titelgruppe 72			19.306,4		a)	19.306,4	19.306,4
73		Förderung von Fanprojekten					
Die Mittel sind übertragbar. Einsparungen können für Mehrausgaben bei Tit. Gr. 71, 72, 76, 77, 79 und 80 verwendet werden.							
Erläuterung: Die Mittel sind bestimmt für die Bezuschussung von Personal- und Sachkosten von Fanprojekten.							
633 73	321	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
684 73	321	Zuschüsse an sonstige Träger	400,0 218,3 431,6		a) b) c)	400,0	400,0
Summe Titelgruppe 73			400,0		a)	400,0	400,0
74		Förderung des sportlichen Gedankens durch die Landesregierung					
Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. Gr. 74. Tit. Gr. 74 und 76 sind gegenseitig deckungsfähig.							
Erläuterung: Die Ansätze sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen.							
429 74	129	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR
547 74	322	Sachaufwand		100,0	a)	100,0	100,0
				32,6	b)		
				22,1	c)		
633 74	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		100,0	a)	100,0	100,0
				0,0	b)		
				39,0	c)		
			2023	2024			
			Tsd. EUR	Tsd. EUR			
		Verpflichtungsermächtigung	100,0	100,0			
		Davon zur Zahlung fällig im					
		Haushaltsjahr 2024bis zu	50,0	0,0			
		Haushaltsjahr 2025bis zu	50,0	50,0			
		Haushaltsjahr 2026bis zu	0,0	50,0			
684 74	322	Sonstige Zuschüsse		360,0	a)	360,0	360,0
				153,5	b)		
				99,4	c)		
			2023	2024			
			Tsd. EUR	Tsd. EUR			
		Verpflichtungsermächtigung	300,0	300,0			
		Davon zur Zahlung fällig im					
		Haushaltsjahr 2024bis zu	150,0	0,0			
		Haushaltsjahr 2025bis zu	150,0	150,0			
		Haushaltsjahr 2026bis zu	0,0	150,0			
Summe Titelgruppe 74				560,0	a)	560,0	560,0
75		Förderung des Baus von Sporthallen u. Sportplätzen					
		Die Mittel sind übertragbar.					
883 75	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		17.000,0	a)	17.000,0	17.000,0
				11.327,4	b)		
				11.587,3	c)		
			2023	2024			
			Tsd. EUR	Tsd. EUR			
		Verpflichtungsermächtigung	12.000,0	12.000,0			
		Davon zur Zahlung fällig im					
		Haushaltsjahr 2024bis zu	8.000,0	0,0			
		Haushaltsjahr 2025bis zu	4.000,0	8.000,0			
		Haushaltsjahr 2026bis zu	0,0	4.000,0			

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus. Die Mittel sind in voller Höhe dem Kommunalen Investitionsfonds entnommen; vgl. Übersicht im Vorheft über die Leistungen des Landes an die Gemeinden (Gemeindeverbände) des Staatshaushaltsplans 2023/2024 (Abschnitt II Ziff.1.2).

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln			
		2023	2024	2025	2026
bis 2021	4.000,0	4.000,0	-	-	-
2022	12.000,0	8.000,0	4.000,0	-	-
2023	12.000,0	-	8.000,0	4.000,0	-
2024	12.000,0	-	-	8.000,0	4.000,0
zus.	40.000,0	12.000,0	12.000,0	12.000,0	4.000,0

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	17.000,0	17.000,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	12.000,0	12.000,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	12.000,0	12.000,0
Programmvolumen:	17.000,0	17.000,0

893 75	322	Zuschüsse an sonstige Träger	1.750,0	a)	1.750,0	1.750,0
			978,0	b)		
			674,0	c)		

	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	600,0	600,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024bis zu	600,0	0,0
Haushaltsjahr 2025bis zu	0,0	600,0

Erläuterung:

Veranschlagt sind:	Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	102,3
2. Allgemeine Deckungsmittel	1.647,7
zus.	1.750,0

Veranschlagt sind Zuschüsse an staatlich genehmigte Privatschulen für den Bau und die Errichtung von Turn- und Sporthallen und Sportfreianlagen.

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	1.750,0	1.750,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	600,0	600,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	600,0	600,0
Programmvolumen:	1.750,0	1.750,0

Summe Titelgruppe 75 18.750,0 a) 18.750,0 18.750,0

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2022 2021 2020	a) b) c)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
						Tsd. EUR	Tsd. EUR

76 Förderung des Sports in der Schule und im frühkindlichen Bereich

Die Mittel sind übertragbar.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. Gr. 76.
Tit. Gr. 76 und 74 sind gegenseitig deckungsfähig.
Tit. Gr. 76, 71, 72, 79 und 80 sind gegenseitig deckungsfähig.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:

Veranschlagt sind:	Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	1.046,6
2. Allgemeine Deckungsmittel	2.993,2
zus.	4.039,8

Die Mittel werden insbesondere verwendet für:	Tsd. EUR
1. das Wettkampfprogramm der Schulen (JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA)	829,9
2. Schülermentoren (Sport, Verkehr und Mobilität)	105,0
3. Schulsportveranstaltungen	20,0
4. Inklusion und Integration durch Sport	308,0
5. FSJ Sport und Schule	1.250,0
6. die Stärkung der Schwimmfähigkeit von Vorschul- und Grundschulkindern	1.491,0
7. Ausgaben im Rahmen des Landesprogramms aktiv zur Schule	30,0
8. Sonstige Belange des Schulsport	5,9
	4.039,8

429 76	129	Personalaufwand für das Wettkampfprogramm der Schulen und sonstige Belange des Schulsports	170,0 8,1 94,1	a) b) c)	170,0	170,0
547 76	129	Sachaufwand für das Wettkampfprogramm der Schulen und sonstige Belange des Schulsports	1.230,0 292,0 542,3	a) b) c)	1.230,0	1.230,0
Ausgaben für die Finanzierung des Landesprogramms aktiv zur Schule sind auch aus Kap. 1306 Tit. 546 80 zulässig.						
633 76	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
684 76	129	Sonstige Zuschüsse	2.418,9 3.433,1 1.233,3	a) b) c)	2.398,8	2.398,8

Zuschüsse für FSJ Sport und Schule sind auch aus Kap. 0436 Tit. 684 79 zulässig (§ 35 LHO).

Erläuterung:

12,0 Tsd. EUR übertragen nach Kap. 1212 Tit. 919 01.
2,6 Tsd. EUR übertragen nach Kap. 0402 Tit. 441 01.
5,5 Tsd. EUR übertragen nach Tit. 422 78.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
			Ist	2021	b)		
			Ist	2020	c)		
			Tsd. EUR			Tsd. EUR	Tsd. EUR
893 76	129	Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten	0,0		a)	241,0	241,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		

Erläuterung: Die Mittel werden zur Beschaffung von mobilen Schwimmrichtungen in Kooperation mit der „Wundine Schwimmakademie“ der Josef-Wund-Stiftung verwendet.

Summe Titelgruppe 76 3.818,9 a) 4.039,8 4.039,8

77 Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen

Die Mittel sind übertragbar.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Mehreinnahmen bei Tit. 331 77.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:

Veranschlagt sind: Tsd. EUR

1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	2.799,3
2. Allgemeine Deckungsmittel	<u>2.200,0</u>
zus.	4.999,3

Veranschlagt sind Zuschüsse für Wanderorganisationen, den Landesverband des Deutschen Jugendherbergswerks in Baden-Württemberg und Rettungsdienstorganisationen.

547 77	321	Sachaufwand	1,0		a)	1,0	1,0
			0,0		b)		
			0,0		c)		
684 77	321	Zuschüsse für laufende Zwecke	800,0		a)	800,0	800,0
			660,0		b)		
			9.562,5		c)		
893 77	321	Zuschüsse an sonstige Träger	4.198,3		a)	4.198,3	4.198,3
			1.146,3		b)		
			2.202,3		c)		

	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.300,0	1.300,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024bis zu	1.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2025bis zu	300,0	1.000,0
Haushaltsjahr 2026bis zu	0,0	300,0

Erläuterung:

	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:		
1. Haushaltsmittel	4.198,3	4.198,3
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	1.300,0	1.300,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	1.300,0	1.300,0
Programmvolumen:	4.198,3	4.198,3

Summe Titelgruppe 77 4.999,3 a) 4.999,3 4.999,3

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR															
78		Verwaltung der Mittel aus Reinerträgen der staatlichen Wetten und Lotterien																			
		Die Mittel sind übertragbar.																			
		Erläuterung: Die Ansätze sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen.																			
		Aus den Mitteln werden 4 Bedienstete vergütet, die mit der Verwaltung der Mittel bei Kap. 0460 beschäftigt sind. Diese Bediensteten werden auf folgenden Stellen anderer Kapitel des Staatshaushaltsplans geführt:																			
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kap.</th> <th>Bes.Gr./Verg.Gr.</th> <th>TVL</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0305</td> <td>E 8</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td></td> <td>A 10+Z</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>0401</td> <td>A 13</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td></td> <td>zus.</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table>	Kap.	Bes.Gr./Verg.Gr.	TVL	0305	E 8	1		A 10+Z	1	0401	A 13	2		zus.	4				
Kap.	Bes.Gr./Verg.Gr.	TVL																			
0305	E 8	1																			
	A 10+Z	1																			
0401	A 13	2																			
	zus.	4																			
422 78	322	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten	132,9 98,7 66,9	a) b) c)	190,1	190,1															
		Erläuterung: 51,7 Tsd. EUR übertragen von Tit. 428 78. 5,5 Tsd. EUR übertragen von Tit. 684 76.																			
427 78	322	Sonstige Beschäftigungsentgelte	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0															
		Erläuterung: Für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie Aushilfen.																			
428 78	322	Entgelte der Arbeitnehmer (Beschäftigten)	86,5 139,1 143,0	a) b) c)	34,8	34,8															
		Erläuterung: 51,7 Tsd. EUR übertragen nach Tit. 422 78.																			
459 78	322	Sonstiger Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0															
547 78	322	Sachaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0															
		Erläuterung: Für die Sachkosten, die bei der Verwaltung der Mittel bei Kap. 0460 anfallen.																			
Summe Titelgruppe 78			219,4	a)	224,9	224,9															

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2022	a)	Betrag für 2023	Betrag für 2024
			Ist	2021	b)		
			Ist	2020	c)		
			Tsd. EUR			Tsd. EUR	

79 Förderung der Sportschulen

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. Gr. 79, 71, 72, 76 und 80 sind gegenseitig deckungsfähig.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei
Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:

Veranschlagt sind:	Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	4.000,0
2. Allgemeine Deckungsmittel	6.569,0
zus.	<u>10.569,0</u>

684 79	322	Zuschüsse für laufende Zwecke	5.100,0	a)	5.100,0	5.100,0
			5.443,1	b)		
			6.322,0	c)		

Erläuterung:

Die Mittel werden verwendet für Zuschüsse zum Betrieb der Sportschulen Nellingen-Ruit, Schöneck, Steinbach und Albstadt.

893 79	322	Zuschüsse an sonstige Träger	5.469,0	a)	5.469,0	5.469,0
			3.075,5	b)		
			440,4	c)		

Investitionszuschüsse an verbandseigene Schulungsstätten
sind auch aus Tit. 893 71 zulässig.

	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.000,0	1.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024bis zu	650,0	0,0
Haushaltsjahr 2025bis zu	300,0	650,0
Haushaltsjahr 2026bis zu	50,0	300,0
Haushaltsjahr 2027bis zu	0,0	50,0

Erläuterung:

Vgl. Vermerke bei Tit.Gr. 72 – Ausgaben –.
Mit den Mitteln werden Investitionen in weitere Verbesserungs- und Sanierungsmaßnahmen der Sportschulen Nellingen-Ruit, Schöneck, Steinbach und Albstadt sowie verbandseigenen Schulungsstätten gefördert.

Summe Titelgruppe 79	10.569,0	a)	10.569,0	10.569,0
-----------------------------	----------	----	----------	----------

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2022 2021 2020 a) b) c)	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
80		Geschäftsstelle der unabhängigen Expertengruppe und sportärztliche Betreuung				
		Die Mittel sind übertragbar. Tit. Gr. 80, 71, 72, 76 und 79 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 119 80. Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. Gr. 73 zulässig. Ausgaben für die Geschäftsstelle der unabhängigen Experten- gruppe sind auch aus Kap. 1403 Tit. 682 97 zulässig.				
429 80	322	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
547 80	322	Sachaufwand	10,0 0,0 0,0	a) b) c)	10,0	10,0
684 80	322	Zuschüsse für die sportärztliche Betreuung von Kaderathletinnen/-athleten auf der Grundlage des Struktur- und Funktionsplans für die Sportmedizin	1.000,0 0,0 0,0	a) b) c)	1.000,0	1.000,0
Summe Titelgruppe 80			1.010,0	a)	1.010,0	1.010,0
Gesamtausgaben			141.963,6	a)	142.190,0	122.190,0
Abschluss Kapitel 0460						
Verwaltungseinnahmen			5,1	a)	5,1	5,1
Gesamteinnahmen			5,1	a)	5,1	5,1
Personalausgaben			389,4	a)	394,9	394,9
Sächliche Verwaltungsausgaben			1.341,0	a)	1.341,0	1.341,0
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			65.445,9	a)	65.425,8	65.425,8
Ausgaben für Investitionen			73.987,3	a)	74.228,3	54.228,3
Besondere Finanzierungsausgaben			800,0	a)	800,0	800,0
Gesamtausgaben			141.963,6	a)	142.190,0	122.190,0
Kapitel 0460 Zuschuss			141.958,5	a)	142.184,9	122.184,9

IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Thouretstr. 6
70173 Stuttgart
www.km-bw.de

Redaktion

Michael Schreiner, Michael Daiber (verantwortlich)

Fotos:

Stefan Matzke/sampics (Titel); Christina Pahnke/sampics (S. 5, S. 10, S. 13, S. 14, S. 17, S. 22, S. 23, S. 26), Sahm (S. 31)
AdobeStock: Ben Schonewille (S. 7), Lightfield Studios (s. 9), Monkey Images (S. 11), Max (S. 17), Irina Schmidt (S. 9), Iakov Filimonov (S. 21), Drazen (S. 24), Photographee (S. 25), Victor Koldunov (S. 28), Martin Vlcek (S. 29), drazen_zigic (S. 32)

Layout

Ilona Hirth Grafik Design GmbH, Karlsruhe

Druck

WAHL-DRUCK GmbH, Aalen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT